



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 17. Mai 1958

Nr. 20

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Ergebnis des Preisausschreibens für die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung des Landes Hessen	553	560
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	553	560
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung	554	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Groß-Bieberau im im Landkreis Dieburg	557	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lorchhausen im Rheingaukreis	557	
Übertragung von Aufgaben nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) von der Hauptfürsorgestelle auf die Bezirksfürsorgestellen; hier: Änderung des Kabinettschlusses vom 10. 5. 1955 über Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes	557	
Brandbekämpfung an und in der Nähe elektrisch betriebener Strecken der Bundesbahn	557	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für das -Ausgleichsjahr 1958	558	
Änderung der Zuständigkeit der Finanzämter in Offenbach/Main	559	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	560	
Saisonab- und -zuschläge für Ruhrkohle	560	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Errichtung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Dörnigheim	560	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Anzeigepflicht nach §§ 9, 12 und 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 211)	560	
Errichtung des Straßenneubauamtes Hessen-Mitte mit dem Sitz in Gießen		560
Löschung der Landstraße II. Ordnung Nr. 76 Eichenried — Kreisgrenze Fulda — Schlüchtern		560
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Einleitung von Dienststrafverfahren		561
Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung des Maikäfers vom 18. April 1958		561
Flurbereinigung Lampertsfeld, Krs. Hersfeld		561
Beschleunigte Zusammenlegung Langsdorf, Krs. Gießen		562
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Änderung der Satzung des Zweckverbands „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt des Stadtkreises und des Landkreises Darmstadt“		562
Verlust von Flüchtlingsausweisen		562
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter		563
Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen sowie über die Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 8. Mai 1958. Für Städte und Gemeinden im Main-Taunus-Kreis		563
Buchbesprechungen		564
Öffentlicher Anzeiger		565

478

Der Hessische Ministerpräsident

Ergebnis des Preisausschreibens für die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung des Landes Hessen
St.Anz. 1956 S. 705

Zu dem Preisausschreiben für die Vereinfachung und Verbilligung des Landes Hessen haben 190 Teilnehmer 391 Vorschläge eingesandt. Das Preisgericht hat insgesamt 20 Vorschläge prämiert. Die Preisträger sind:

Stadtobersekretär Wilhelm Ewald Magistrat der Stadt Steinheim/Main 1 Vorschlag.

Verwaltungsangestellter Heinz Fiekert Stadtverwaltung Marburg/L. 1 Vorschlag.

Steuerinspektor Gerhard Gottschalk Finanzamt Frankfurt/Main Außenbezirk 1 Vorschlag.

Vermessungstechniker Johann Grohse-Lohmann Hess. Landesvermessungsamt Abt. Lv./Top. Wiesbaden 1 Vorschlag.

Verwaltungsangestellter Fritz Gümpel Staatskasse Bad Hersfeld 1 Vorschlag.

Amtsanwalt Heinz Güttel Anwaltschaft Frankfurt/Main 1 Vorschlag.

Regierungsrat Balduin Hergenbahn Vorsteher des Finanzamts Bad Schwalbach 1 Vorschlag.

Stadtbürodirektor Hermann Hübner Magistrat d. Stadt Wiesbaden Ausgleichsamt 1 Vorschlag.

Regierungsrat Karl-Ottfried Leistner Finanzamt Frankfurt/M., Außenbezirk 2 Vorschläge.

Regierungsinspektor Leonhardt Maniura Landesversorgungsamt Hessen z. Z. Min. f. AWV 1 Vorschlag.

Reg.-Oberbauinspektor Albert Molt Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. 2 Vorschläge.

Verw.-Oberinspektor Max Rafoth Verwaltung d. Kliniken d. Justus-Liebig-Hochschule Gießen 1 Vorschlag

Justizinspektor Artur Reinmöller Oberlandesgericht Frankfurt/Main 2 Vorschläge.

Steuerinspektor Karl-Heinz Seitz Finanzamt Bad Homburg 1 Vorschlag.

Revierförster i. G. Karl-Heinz Stolz Forstamt Gahrenberg 1 Vorschlag.

Justizangestellter Bruno Strauch Amtsgericht Kassel 1 Vorschlag.

Vermessungsoberinspektor Erwin Unverzagt Katasteramt Dillenburg 1 Vorschlag.

Wiesbaden, 3. 5. 1958
Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II/1 — Az.: 3v 20/01
St.Anz. 20/1958 S. 553

479

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:
Herrn Polizeimeister Ferdinand Heck, Offenbach/Main,
Herrn Karl Müller, Elektromeister in Offenbach/Main.
Wiesbaden, 27. 3. 1958

Der Hessische Ministerpräsident
II/6 — 14c
St.Anz. 20/1958 S. 553

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Inhaltsübersicht

<p>I. Zulassung</p> <p>§ 1 Zulassungsbedingungen § 2 Zulassungsverfahren</p> <p>II. Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 3 Ernennung, Dienstbezeichnung, Verpflichtung § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes, praktische Ausbildung § 6 Theoretische Ausbildung § 7 Beschäftigungstagebuch, Ausbildungsnachweisung</p>	<p>§ 8 Beendigung des Vorbereitungsdienstes § 9 Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstbehinderung</p> <p>III. Die Große Staatsprüfung</p> <p>§ 10 Zweck der Prüfung § 11 Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung § 12 Prüfungsausschuß § 13 Prüfungsaufgaben § 14 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten</p>	<p>§ 15 Mündliche Prüfung § 16 Gesamtbewertung der Prüfung § 17 Krankheit und Versäumnis § 18 Folgen eines Täuschungsversuchs § 19 Niederschrift über die Prüfung § 20 Wiederholung der Prüfung § 21 Prüfungszeugnis</p> <p>IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 22 — § 24 § 25 Inkrafttreten</p>
--	--	--

Auf Grund des § 153 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen in der Fassung von 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird mit Zustimmung der Personalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen erlassen:

I. Zulassung

§ 1 Zulassungsbedingungen

- Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber zugelassen, die
- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem HGB erfüllen,
 - b) die Diplomprüfung (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) oder die Doktorprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen akademischen Lehranstalt in den Fachrichtungen Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Bauingenieur- oder Hüttenwesen oder Chemie oder Bergbau oder Physik oder Technische Physik bestanden haben,
 - c) eine zweijährige praktische Tätigkeit in einem gewerblichen Betrieb nachweisen, von der wenigstens 1 Jahr nach Abschluß der Prüfung abgeleistet sein soll,
 - d) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - e) unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Gesamtbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerbung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr einzureichen. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die Geburtsurkunde,
- b) ein handschriftlicher Lebenslauf,
- c) ein Lichtbild,
- d) das Reifezeugnis,
- e) das Zeugnis über die Diplomprüfung bzw. das Doktordiplom,
- f) Bescheinigungen (Zeugnisse) über praktische Tätigkeit,
- g) auf Anforderung ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber die zum Außendienst in der Gewerbeaufsicht erforderliche körperliche Eignung besitzt.

(3) Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr; er kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen die Zulassung von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig machen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 3 Ernennung, Dienstbezeichnung, Verpflichtung

(1) Der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gewerbereferendar ernannt.

(2) Der Bewerber leistet bei seinem Dienstantritt den Eid des Beamten und ist gemäß § 139 b Gewerbe-Ordnung auf Geheimhaltung besonders zu verpflichten.

(3) Dem Bewerber ist bei der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er, insbesondere, wenn er sich für den Gewerbeaufsichtsdienst nicht geeignet erweist oder in seinen Leistungen nicht hinreichend fortschreitet, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann.

§ 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes, der mit der eigenen Weiterbildung des Anwärters für den höheren Gewerbeaufsichtsdienst Hand in Hand gehen muß, ist die Heranbildung einer in ihrem Fachgebiet gründlich vorgebildeten Persönlichkeit. Über das Fachliche hinaus soll bei dem Anwärter das Verständnis für die mit seinem Beruf zusammenhängenden sonstigen technischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen gefördert werden.

§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes, praktische Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 2½ Jahre. Er kann bis auf 2 Jahre verkürzt werden, wenn der Bewerber nach dem Diplom-(Doktor-)Examen 2 Jahre oder länger in einem Betrieb praktisch tätig war.

(2) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bestellt einen Ausbildungsleiter.

(3) Der Anwärter für den höheren Gewerbeaufsichtsdienst ist von dem Ausbildungsleiter und dem Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes, dem er zugewiesen ist, bei Besichtigungen gewerblicher Betriebe hinzuzuziehen und mit allen Arbeiten zu beschäftigen, die seiner Ausbildung dienen.

(4) Im zweiten und dritten oder vierten Ausbildungshalbjahr hat der Anwärter je eine vom Ausbildungsleiter aufgegeben schriftliche Hausarbeit aus den Fachgebieten der Gewerbeaufsicht zu liefern. Diese Arbeiten sollen im allgemeinen 12 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten und sind innerhalb von 14 Tagen abzuliefern. Die Arbeit ist ohne fremde Hilfe anzufertigen. Die benutzten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter zu beurteilen. Entspricht eine Arbeit nicht den Anforderungen, so ist dem Anwärter eine neue Arbeit aufzugeben.

(5) Die selbständige Ausführung von Betriebsbesichtigungen ist dem Anwärter vom Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter zu übertragen, wenn er die dazu erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

(6) Der Anwärter ist während der Ausbildungszeit einem Technischen Überwachungsamt zur Unterrichtung über Aufgabe und Durchführung der technischen Überwachung zu überweisen. Er kann außerdem einer dem Gewerbeaufsichtsamt übergeordneten Dienststelle oder einer Bundes- oder Landesstelle für Arbeitsschutz überwiesen werden.

(7) Am Schluß der praktischen Ausbildung beim Gewerbeaufsichtsamt hat der Anwärter im Beisein des Ausbildungsleiters eine Besichtigung in einem größeren Betrieb selbständig vorzunehmen. Hierbei hat der Ausbildungsleiter sein Auftreten gegenüber Betriebsleitung und Arbeiterschaft und seine Fähigkeit zur Durchführung einer sachgemäßen Betriebsbesichtigung zu beurteilen.

§ 6 Theoretische Ausbildung

(1) Die Anwärter werden während der Ausbildungszeit für die Dauer zweier Semester einem Gewerbeaufsichtsamt am Sitze oder in der Nähe einer Universität zugeteilt, um dort

Vorlesungen hören zu können. Der Studienplan wird von dem Ausbildungsleiter aufgestellt. Das Studium soll sich erstrecken auf Arbeits- und Gewerberecht, Gewerbehygiene, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftslehre sowie die Grundlagen der Sozialversicherung, des bürgerlichen und Strafrechts, sowie des Staats- und Verwaltungsrechts.

(2) Während der wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität ist der Anwärter entsprechend der Belastung durch Vorlesungen und Übungen von den laufenden Dienstgeschäften beim Gewerbeaufsichtsamt befreit.

§ 7 Beschäftigungstagebuch, Ausbildungsnachweisung

(1) Der Anwärter hat ein Beschäftigungstagebuch zu führen und darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter ausführlicher Darstellung wichtiger Beobachtungen zu geben.

(2) Das Tagebuch ist von dem Anwärter monatlich dem Amtsleiter und jedes halbe Jahr dem Ausbildungsleiter zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(3) Der Amtsleiter gibt halbjährlich einen Vermerk über die Art der Beschäftigung sowie die Leistungen und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu den Ausbildungsakten; Mängel in der Ausbildung und Beanstandungen sind mit dem Anwärter zu besprechen. Dabei ist klarzustellen, ob der Anwärter das Ziel des betreffenden Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

§ 8 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Am Ende des Vorbereitungsdienstes stellt der Ausbildungsleiter eine zusammenfassende, eingehende Beurteilung aus. Sie soll neben dem Ergebnis der Ausbildung auch über die Allgemeinbildung des Anwärters und über die bemerkenswerten Charaktereigenschaften sowie seine besonderen Fähigkeiten im Gebrauch der freien Rede Aufschluß geben. Die Beurteilung ist in zwei Ausfertigungen dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vorzulegen.

§ 9 Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstbehinderung

(1) Die Anwärter erhalten Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen.

(2) Dem Anwärter kann zur Regelung persönlicher Angelegenheiten während der praktischen Ausbildungszeit Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für die Dauer von 6 Tagen im Urlaubsjahr gewährt werden.

(3) Dauert eine Dienstbehinderung wegen Krankheit oder Unfallfolgen länger als 4 Wochen, so hat der Amtsleiter über den Ausbildungsleiter dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zu berichten. Dieser entscheidet, ob die versäumte praktische Ausbildungszeit nachzuholen ist.

III. Die Große Staatsprüfung

§ 10 Zweck der Prüfung

In der großen Staatsprüfung soll der Anwärter nachweisen, inwieweit er das Gebiet des Arbeitsschutzes beherrscht, ausreichende technologische Kenntnisse besitzt, die Aufgaben der Staatsverwaltung im allgemeinen und der Gewerbeaufsichtsbehörden im besonderen erfaßt, sich die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Vorschriften angeeignet hat, mit dem Dienstbetrieb der allgemeinen Verwaltung vertraut und in die staats- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen eingedrungen ist.

§ 11 Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung

(1) Drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes kann, spätestens 6 Monate nach seiner Beendigung muß der Anwärter seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung auf dem Dienstweg über den Ausbildungsleiter beim Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr beantragen.

(2) Wenn der Ausbildungsleiter die Ausbildung des Anwärters noch nicht für ausreichend hält, kann der Vorbereitungsdienst bis zu einem halben Jahr verlängert werden.

(3) Stellt der Anwärter den Zulassungsantrag nicht innerhalb der in Abs. (1) genannten Frist, so wird er von der Prüfung ausgeschlossen und aus dem Staatsdienst entlassen. Die Frist läuft nicht, solange er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Antragsstellung verhindert ist.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

Die Personalakten,
der Ausbildungsnachweis,
das Beschäftigungstagebuch und
die während der Ausbildung angefertigten Arbeiten
mit Beurteilungen gem. § 5 Abs. 4.

(5) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr überweist den Prüfling dem gemeinsamen Prüfungsausschuss der Länder für den höheren Gewerbeaufsichtsdienst; bis zu seiner Errichtung tritt an seine Stelle der Prüfungsausschuss gem. § 12.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Die Große Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, den der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einem zum höheren Gewerbeaufsichtsdienst befähigten Beamten als Vorsitzenden,
- drei Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes, von denen einer Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften sein soll, und
- einem Gewerbehygieniker.

Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

(4) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter soll der Prüfung beiwohnen.

§ 13 Prüfungsaufgaben

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, drei schriftlichen, unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten und der mündlichen Prüfung. Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Anwärter die Aufgabe für die Hausarbeit mit, die binnen 6 Wochen abzuliefern ist. Die bei der Anfertigung der Hausarbeit benutzten Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Der Anwärter hat die Hausarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe anzufertigen und dies schriftlich zu versichern.

(3) Für die unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten stehen je fünf Stunden zur Verfügung; die Arbeiten sollen an drei aufeinanderfolgenden Tagen angefertigt werden. Die Arbeiten sind dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Gewerberechts, des Verwaltungsrechts oder der Verfassung, einem technischen oder einem Gebiet des sozialen Arbeitsschutzes zu entnehmen. Es kann auch ein allgemeines Thema gestellt werden. Bei der Anfertigung der Arbeiten dürfen nur die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel benutzt werden.

§ 14 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den einzelnen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gesondert zu bewerten. Bei abweichenden Beurteilungen entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Sind die Hausarbeit und eine schriftliche Arbeit oder zwei schriftliche Arbeiten mangelhaft, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem freien Vortrag, zu dem die Unterlagen dem Anwärter 3 Tage vorher übergeben werden. Der Prüfling hat den Vortrag selbständig vorzubereiten und dies schriftlich zu versichern.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich vornehmlich auf folgende Gebiete:

- Mechanische und chemische Technologie, Grundzüge der wichtigsten Herstellungsverfahren, ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Nachbarschaft, Schutzmaßnahmen

- b) Bauordnungen, Bauaufsicht, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsschutz, Gewerbehygiene, Berufskrankheiten
- c) Arbeitszeitschutz, besonderer Arbeitsschutz für Frauen, Jugendliche und Kinder, Mutterschutzrecht, Sonn- und Feiertagsruhe, Ladenschluß, Gaststättengesetz, Heimarbeiter-schutz
- d) Erlaubnispflichtige und überwachungsbedürftige Anlagen, Wasserrecht, Sprengstoffgesetzgebung, Allgemeines Gewerbe-recht
- e) Grundzüge der Sozialpolitik, des Arbeitsvertrages, des Betriebsverfassungs- und des Sozialversicherungsrechts und der Volkswirtschaftslehre
- f) Grundzüge der Verfassung des Landes Hessen und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Grundlagen des Verwaltungsrechts, des bürgerlichen und Strafrechts, Grundzüge des hessischen Beamtenrechts
- g) Aufbau der Behörden, Zusammenarbeit mit ihnen und mit anderen Stellen, Dienstvorschriften für die Gewerbe-aufsicht.

§ 16 Gesamtbewertung der Prüfung

(1) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt faßt der Prüfungsausschuß in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß. Bei Stim-mengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Bei dem Gesamtergebnis sind auch die Persönlichkeit und das Verhalten des Prüflings während der Ausbildungszeit zu berücksichtigen.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergeb-nis werden wie folgt bewertet:

Sehr gut	(1) = für eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = für eine erheblich über dem Durch-schnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = für eine Leistung, die durchschnitt-lichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = für eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = für eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Ist das Gesamtergebnis mangelhaft, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17 Krankheit und Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Gründe an der Ablegung einzelner Prü-fungsabschnitte verhindert, so hat er dies nachzuweisen. In diesem Falle gilt der Prüfungsabschnitt als nicht abgelegt und ist zu wiederholen. Über das Verfahren im einzelnen entscheidet der Vorsitzende.

(2) Bleibt der Prüfling ohne triftigen Grund der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt fern oder erbringt er unent-schuldigt eine Prüfungsleistung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Folgen eines Täuschungsversuchs

(1) Hat der Prüfling versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder ordnungswidriges Verhalten zu be-einflussen, so kann er durch Beschluß des Prüfungsausschus-ses von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht, bestanden.

(2) Wird nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses be-kannt, daß der Prüfling das Zeugnis durch Täuschung er-worben hat, so kann der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr die Prüfung für ungültig erklären und das Zeugnis einziehen. Die Ungültigkeit muß innerhalb von 3 Monaten erklärt werden, nachdem die Täuschung bekannt geworden ist. Die Erklärung ist dem Betreffenden zuzustellen.

§ 19 Niederschrift über die Prüfung

(1) Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Nieder-schrift in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der An-lage 1 zu fertigen, die folgendes zu enthalten hat:

- a) die Bewertung der Hausarbeit,
- b) die Beurteilung der Arbeiten, die unter Aufsicht angefer-tigt wurden,
- c) die Ergebnisse der mündlichen Prüfung einschl. des freien Vortrages,
- d) die Gesamtbeurteilung.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist mit den dem Prüfungsausschuß überwiesenen Belegen in einem Beiheft zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Große Staatsprüfung nicht bestan-den, so hat der Prüfungsausschuß zu bestimmen, wann der Prüfling die Prüfung wiederholen kann. Der zusätzliche Vor-bereitungsdienst beträgt in der Regel 6 Monate. Er darf höch-stens 12 Monate betragen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat ferner zu entscheiden, ob die Prüfung im ganzen oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Der Prüfling muß sich spätestens 2 Monate vor Beendi-gung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zur Großen Staats-prüfung melden.

(4) Prüflinge, die die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, werden aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 21 Prüfungszeugnis

(1) Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 aus.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr über das Er-gebnis der Prüfung.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Die Vorschriften des Abschnitts III treten nach Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder für den hö-heren Gewerbeaufsichtsdienst außer Kraft, soweit sie mit der dann verbindlichen Prüfungsordnung nicht im Einklang stehen.

§ 23

Für die zur Prüfung bereits zugelassenen Anwärter gelten noch die bisherigen Vorschriften.

§ 24

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr kann Ausnahmen von den §§ 1 b, d und 5 (1) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen, soweit sie dem Erfordernis einer abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Vorbildung und einer Ablegung der Großen Staatsprüfung nicht entgegen- stehen.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Er- sten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgen- den Monats in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 30. Juli 1941 nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 7. 5. 1958

Der Hessische Minister des Innern

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
B — LS 1861 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
St.Anz. 20/1958 S. 554

481

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Groß-Bieberau im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Groß-Bieberau im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf der breiten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 6. 5. 1958 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58
St.Anz. 20/1958 S. 557

482

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lorchhausen im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Lorchhausen im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Rot eine aufgeschlagene silberne Bibel durchbohrt von einem schwarzen Schwert.“

Wiesbaden, 6. 5. 1958 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58
St.Anz. 20/1958 S. 557

483

Übertragung von Aufgaben nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) von der Hauptfürsorgestelle auf die Bezirksfürsorgestellen:

hier: Änderung des Kabinettsbeschlusses vom 10. 5. 1955 über Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 24. 5. 1955 — St.Anz. S. 599 —

Das Kabinettsbeschlusses hat am 1. 4. 1958 den mit Erlaß vom 24. 5. 1955 bekanntgegebenen Kabinettsbeschlusses vom 10. 5. 1955 wie folgt geändert und ergänzt:

„Den kreisfreien Städten und Landkreisen als amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird die Befugnis übertragen, über Anträge Schwerbeschädigter, Kriegshinterbliebener, Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 SBG auf Gewährung von

1. Beschaffungsdarlehen und in dringenden Ausnahmefällen Produktivdarlehen bis zur Höchstgrenze v. 800 DM,
2. Beihilfen bis zur Höchstgrenze von 300 DM

aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu entscheiden. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis gilt nicht für Anträge Kriegsblinder, Ohnhänder, Querschnittsgelähmter, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstiger Empfänger einer Pflegezulage sowie Hirnverletzter und Beschädigter, deren Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose um wenigstens 50 v. H. gemindert ist. Den amtlichen Fürsorgestellen der kreisfreien Städte und Landkreise werden hierfür von der Hauptfürsorgestelle Mittel aus der Ausgleichsabgabe zugewiesen.

Der Beschluß ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.“

Die amtlichen Fürsorgestellen entscheiden demnach im Rahmen der ihnen von der Hauptfürsorgestelle zugewiesenen Mittel der Ausgleichsabgabe über Anträge auf Gewährung von Beschaffungs- und in dringenden Ausnahmefällen Produktivdarlehen bis zu 800 DM in eigener Zuständigkeit. Die Befugnis der Hauptfürsorgestelle, Darlehen mit der gleichen Zweckbestimmung und einem beantragten Betrag unter 800 Deutschen Mark zu gewähren, bleibt unberührt. Derartige Anträge können der Hauptfürsorgestelle dann vorgelegt werden, wenn die der einzelnen Fürsorgestelle zugewiesenen Mittel der Ausgleichsabgabe erschöpft sind. Die Hauptfürsorgestelle unterrichtet die Fürsorgestelle über die getroffene Entscheidung.

Wiesbaden, 29. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
VIII b 51 1 10

St.Anz. 20/1958 S. 557

484

Brandbekämpfung an und in der Nähe elektrisch betriebener Strecken der Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn stellt die Strecken

- a) Frankfurt (M) — Darmstadt — Ladenburg
- b) Mainz-Gustavsburg — Darmstadt-Kranichstein einschließlich Güterzugumgehungsbahn Mainz-Bischofsheim — Kaiserbrücke
- c) Frankfurt (M) — Frankfurt (M) Ost — Hanau — Aschaffenburg
Offenbach (Main)

d) Frankfurt (M) — Mainz-Bischofsheim auf elektrischen Zugbetrieb um. Auf der unter a) genannten Strecke wurde der elektrische Betrieb bereits aufgenommen. Die übrigen Strecken werden in absehbarer Zeit betriebsfertig sein.

Bei der Brandbekämpfung in der Umgebung dieser Hochspannungsanlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) — gebe ich folgende Richtlinien für den Einsatz von Feuerwehren an oder in der Nähe von elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn bekannt:

1. Im allgemeinen ist die Deutsche Bundesbahn für den Feuerschutz an ihren Anlagen selbst zuständig. Öffentliche Feuerwehren werden daher an den Anlagen nur auf Anforderung einer Dienststelle der Deutschen Bundesbahn tätig. Es ist erforderlich, daß sich die Leiter der an elektrisch betriebenen Strecken liegenden Feuerwehren zwecks Unterrichtung über die örtlichen Verhältnisse umgehend mit den Bahnhofsvorstehern ins Benehmen setzen, die Zeit und Ort für eine Unterrichtung durch den Dienstvorsteher der zuständigen Bahnmeisterei vereinbaren.

Vor jedem Einsatz hat der Leiter der Feuerwehr zuerst die Weisung des Bahnhofsvorstehers bezüglich der Gewährleistung der Betriebssicherheit einzuholen.

2. Löschmaßnahmen in der Nähe der Hochspannungsanlagen dürfen erst dann eingeleitet werden, wenn die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind. Zu diesem Zwecke tritt der Einsatzleiter sofort nach Anrücken an der Brandstelle mit dem Fahrdienstleiter des zuständigen Bahnhofs in Verbindung, der die Abschaltung und die Erdung des in Frage kommenden Abschnitts veranlaßt. Der Fahrdienstleiterposten ist gleichzeitig Unfallmeldestelle; er ist ständig besetzt und befugt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen. Erst wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr von dem Fahrdienstleiter die Bestätigung erhalten hat, daß die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind, darf mit den Löschmaßnahmen begonnen werden.
3. Es muß grundsätzlich angenommen werden, daß alle Leitungen unter Spannung stehen, solange nicht einwandfrei festgestellt ist, daß der Anlagenteil, der sich im Gefahrenbereich befindet, abgeschaltet und geerdet ist. Leitungen, die zwar abgeschaltet, aber nicht geerdet sind, können bei Berührung ebenso lebensgefährlich sein wie eingeschaltete. Sie dürfen daher nicht mit Leitern, Feuerhaken, Rettungsleinen u. dgl. berührt, desgleichen dürfen Leitungsmaste nicht bestiegen werden.
4. Auch bei Bränden von Hallen, Schuppen und dergleichen in der Nähe — auch außerhalb — der elektrischen Streckenausrüstung müssen alle Leitungen, die vom Wasserstrahl getroffen werden können, vor Beginn der Löscharbeiten abgeschaltet und geerdet werden.
5. Ein Wagen, der auf einem elektrisch überspannten Gleis in Brand geraten ist, soll auf ein Gleis ohne Oberleitung, zumindest auf ein Nebengleis geschoben und nicht in unmittelbarer Nähe der Fahrleitungsmaste aufgestellt werden, weil sonst durch die Hitze nicht nur Fahrdrabt und Tragseile, sondern auch die Richt- und Quertragseile, Isolatoren und Maste Schaden leiden können.
6. Gefährlich ist auch das Berühren eines Verunglückten, solange er mit der elektrischen Leitung in Verbindung steht.

Die Behandlung von durch elektrischen Strom Verunglückten ist entsprechend den Richtlinien für Behandlung Ertrunkener durchzuführen (künstliche Beatmung).

7. Wenn eine gerissene Leitung den Erdboden berührt, so erhält auch das Erdreich um den Berührungspunkt gefährliche Spannungen. Das Berühren oder Betreten des Erdreiches im Umkreis von 5 m um den Berührungspunkt ist

gefährlich und muß daher so lange unterbleiben, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.

Wiesbaden, 29. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
Ive (Brandschutz)
Az. 65a/06

St. Anz. 20/1958 S. 557

485

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für das Ausgleichsjahr 1958

Auf Grund des § 33 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) wird für das Ausgleichsjahr 1958 bestimmt:

Erster Abschnitt: Steuerverbund

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse —

In dem Kalenderjahr 1957 sind dem Land aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer

	1 006 381 000 DM
--	------------------

Im gleichen Zeitraum hat das Land im Finanzausgleich unter den Ländern gezahlt, so daß

	2 020 000 DM
	1 004 361 000 DM

der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zugrunde zu legen sind.

Die Finanzausgleichsmasse für das Ausgleichsjahr 1958 beträgt demnach 18,5 v. H. von 1 004 361 000 = 185 807 000 DM.

Zu § 2 — Finanzzuweisungen —

Für Zuweisungen nach § 2 stehen im Ausgleichsjahr 1958 folgende Beträge zur Verfügung:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	51 339 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	13 489 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise	44 733 000 DM
4. für Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Landstraßen zweiter Ordnung	8 121 000 DM
5. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern	3 578 000 DM
6. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes	16 379 000 DM
zusammen	137 639 000 DM

Zu § 3 — Zweck- und Bedarfszuweisungen —

Zur Leistung der Zweck- und Bedarfszuweisungen werden im Ausgleichsjahr 1958 zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (Jugendhilfe und Jugendförderung)	2 200 000 DM
2. für den Landesausgleichsstock	10 000 000 DM
3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 000 000 DM
4. für Beihilfen nach dem Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	3 000 000 DM
5. a) für Polizeikostenzuschüsse	21 824 000 DM
b) für Straßenunterhaltungszuschüsse	3 000 000 DM
c) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	2 744 000 DM
d) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde	3 200 000 DM
e) für die Grundsteuerausfallentschädigung	1 200 000 DM
	48 168 000 DM

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindegemeinschaftszuweisungen

Zu § 6 — Bedarfsmeßzahl —

Abs. 2

Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

- a) als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 30. Juni 1957, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 2-Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 13. 9. 1950 und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend sind;

- b) für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Straf- und Irrenanstalten — und die Zahl der Kinder unter 15 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;

- c) für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;

- d) für die Kriegszerstörungen die Schadensquote, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens 1952 mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt worden ist.

Die danach berechneten Hundertsätze des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet.

Abs. 3

Der Grundbetrag wird auf 81,— DM festgesetzt.

Zu § 7 — Steuerkraftmeßzahl —

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Grundsteuer von den Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Oktober 1957;

- b) für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Oktober 1956 bis 30. September 1957 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres durch den jeweils festgesetzten Hebesatz geteilt. Wird ein Hebesatz geändert, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;

- c) für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Oktober 1956 bis zum 30. September 1957 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt.

Zu § 8 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen —

Abs. 1

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,93 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 4

Maßgebend ist das Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1958 nach den kassenmäßigen Zahlungen aus den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen.

Anträge auf Anpassung der Schlüsselzuweisungen sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1959 vorzulegen.

Zu § 9 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte —

Der Grundbetrag wird auf 93,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 10 bis 13

Der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 3 wird auf 41,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,61 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 13 Abs.1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7 entsprechend.

III. Umlagen

Zu § 14 — Kreisumlagen —

Abs. 1

Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden und die Gemeinden lebensfähig bleiben.

Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 gelten entsprechend. Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen gemäß Nr. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1959 vorzulegen.

In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 und § 7 mit der Maßgabe, daß

- a) der Berechnung der Bedarfsmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach den Fortschreibungsergebnissen vom 30. 6. 1958,
- b) der Berechnung der Steuerkraftzahlen
 - aa) die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. 10. 1958,
 - bb) die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959 ermittelt werden,
 - cc) die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach den vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959 geleisteten Zahlungen zugrunde zu legen sind.

Die Einnahmen der Gemeinden und der Landkreise an Vergnügungssteuer sind den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik zu entnehmen.

Abs. 3—5

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt.

Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen und die Einnahmen an Vergnügungssteuer dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Wird der Umlagesatz erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 30. 11. 1958 beschlossen — soweit erforderlich genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festzusetzen. Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der für das Kalenderjahr 1955 festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.

d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1957 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1957 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1957 (nicht gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Sollaufkommen ist das Jahresanordnungssoll der Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1957 (§§ 85 bis 89 KurVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteuersollaufkommen 1957 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1957 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist

in der Haushaltssatzung 1958 bis spätestens zum 30. 11. 1958 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Zu § 15 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes —

Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit Ausnahme der Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Vergütungssteueraufkommens als Umlagegrundlage für die Kreisumlage (§14 Abs. 2 Nr. 3).

Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

Zu § 16 — Polizeikostenzuschüsse —

Auf die Richtlinien vom 18. 3. 1957 (St.Anz. S. 343) wird verwiesen.

Zu § 17 — Straßenunterhaltungszuschüsse —

Für die Berechnung der Straßenunterhaltungszuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. 4. 1958 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1957 maßgebend.

Zu § 18 — Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen —

Die Ausführungsbestimmungen zu § 17 gelten entsprechend.

Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter —

Der Berechnung dieser Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1957 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Erstattung des Pflegegeldes für Blinde —

Die Erstattung des Pflegegeldes für Blinde regelt der Minister des Innern durch Erlaß.

Zu § 23 — Schulstellenbeiträge —

Ausführungsbestimmungen hierzu sind unter dem 10. November 1956 erlassen worden (Staatsanzeiger 1957 S. 261).

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 31

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1958 sind bekanntgegeben worden. Berichtigungen sind bis zum 1. August 1958 zu beantragen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistung zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Oktober 1957 eintreten, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1.

Wiesbaden, 28. 4. 1958

**Der Hessische Minister
der Finanzen**
IIIb/21 — LG 40 005

**Der Hessische Minister
des Innern**
IV c 33 b 08/01
St.Anz. 20/1958 S. 558

486

Änderung der Zuständigkeit der Finanzämter in Offenbach am Main.

Im Zuge organisatorischer Maßnahmen in der hessischen Steuerverwaltung wird die Zuständigkeit der beiden Finanzämter in Offenbach am Main gemäß den §§ 20 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 mit Wirkung vom 1. Juni 1958 wie folgt geregelt:

a) Finanzamt Offenbach-Stadt

Veranlagung der natürlichen Personen, der OHG, KG und beschränkt Steuerpflichtigen des Stadtkreises Offenbach,

Veranlagung der Körperschaften — einschließlich Lohnsteuer- und Kraftfahrzeugsteuer für die Bezirke der beiden Offenbacher Finanzämter,

Kassengeschäfte einschließlich Vollstreckung für beide Offenbacher Finanzämter;

b) Finanzamt Offenbach-Land

Veranlagung der natürlichen Personen, der OHG, KG und beschränkt Steuerpflichtigen des Landkreises Offenbach — ohne die Gemeinden, die dem Finanzamt Langen (Bez. Ffm) zugeteilt sind —,

Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuer-schutzsteuer, Grunderwerbsteuer, Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe, Umsatzsteuervergütung und Betriebsprüfung für die Bezirke der beiden Offenbacher Finanzämter.

Das Finanzamt Offenbach-Land hat keine Finanzkasse. Die Kassengeschäfte einschließlich der Vollstreckung werden durch das Finanzamt Offenbach-Stadt wahrgenommen.

Wiesbaden, 2. 5. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2100 B — 47 — I/31

St.Anz. 20/1958 S. 559

487**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. 3. 1958 (StAnz. S. 375) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
----------	-------	---------------------------	-----------

Regierungsbezirk Darmstadt

2527	Darmstadt-Stadt	Eberstadt*)	2. 6. 1958
2528	Lauterbach	Freiensteinau	15. 5. 1958

Regierungsbezirk Kassel

2529	Fulda-Land	Rothemann	1. 5. 1958
------	------------	-----------	------------

Wiesbaden, 5. 5. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

St.Anz. 20/1958 S. 560

488

An
sämtliche Behörden, Betriebe
und Anstalten
des Landes Hessen

Saisonab- und -zuschläge für Ruhrkohle

Für Ruhr-Produkte gelten ab 1. 5. 1958 die gleichen Sommerab- und Winterzuschläge wie im Vorjahr. Eine Änderung tritt nur insofern ein, als im laufenden Kohlenwirtschaftsjahr auch für Eßnuß 1—3 Nachlässe gewährt bzw. Zuschläge erhoben werden.

Es gelten demnach die folgenden Saisonab- und -zuschläge für Eßkohlen, Magerkohlen, Anthrazitkohlen, Eier- und Nußbrikett, sowie für Brechkoks 1/2/3:

Sommerabschlag

Mai	1958 DM/t 4,—
Juni	1958 DM/t 3,—
Juli	1958 DM/t 2,—
August	1958 DM/t 2,—
September	1958 DM/t —,—

Winterzuschlag

Oktober	1958 DM/t 2,50
November	1958 DM/t 3,50
Dezember	1958 DM/t 3,50
Januar	1959 DM/t 3,50
Februar	1959 DM/t 2,50
März	1959 DM/t —,—

Abrufe für Kokslieferungen können ab sofort erteilt werden, zumal die Haushalts- und Betriebsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. 12. 57, H 1018/57 — IIIa/7).

Zusatz für Wiesbaden und Rüdeshheim

Die Kokerei Mainz und das Gaswerk Rüdeshheim gewähren ferner bis auf weiteres einen Sonderrabatt von DM 4.—.

Wiesbaden, 2. 5. 1958

Landesbeschaffungsstelle Hessen
Az.: II — Br. Allg.

St.Anz. 20/1958 S. 560

489**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Errichtung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Dörnigheim**

Mit Wirkung vom 31. Mai 1958 werden die katholischen Einwohner von Dörnigheim und Hochstadt im Kreis Hanau zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Dörnigheim“ vereinigt. Sie scheiden aus der Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt aus.

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde decken sich mit den

Gemarkungsgrenzen der Zivilgemeinden Dörnigheim und Hochstadt.

Die in der neuen Kirchengemeinde bestehende Lokalkaplanei wird zur Pfarrkuratie erhoben. Sie trägt den Namen „Katholische Pfarrkuratie Maria Königin — Dörnigheim“.

Wiesbaden, 6. 5. 1958

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11 — 58

St.Anz. 20/1958 S. 560

490**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**

Anzeigepflicht nach §§ 9, 12 und 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 211)

Meine Bekanntmachung vom 1. 8. 1957 — Wlh — 1981 — A 1 — (St.Anz. S. 830) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Ziffer I, 1.) wird ergänzt:

„Zur Klarstellung von Zweifelsfragen wird darauf hingewiesen, daß im Sinne der §§ 9 und 12 KWG die Eröffnung von Akkreditiven als Kreditgewährung an den auftraggebenden Kunden, die Bestätigung von Akkreditiven als Kreditgewährung an die auftraggebende Bank zu betrachten ist.“

2. Ziffer I, 2.) Abs. 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Gemäß §§ 19 und 9 Abs. 3 KWG wird bestimmt, daß Solawechsel der Einfuhr- und Vorratsstellen, die durch Vermittlung der Landeszentralbank erworben werden, von der Anzeigepflicht nach §§ 9 und 12 KWG befreit sind.“

Wiesbaden, 22. 4. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Wlh — 1981 — A 1 —

St.Anz. 20/1958 S. 560

491**Errichtung des Straßenneubauamtes Hessen-Mitte mit dem Sitz in Gießen.**

Für die Durchführung größerer Neubaumaßnahmen an klassifizierten Straßen im mittelhessischen Raum ist ab 1. April 1958 das

Straßenneubauamt Hessen-Mitte
mit dem Sitz in Gießen,
Landgraf-Philipp-Platz 1,

errichtet worden.

Dieses Straßenneubauamt ist eine nachgeordnete Behörde des Hessischen Landesamtes für Straßenbau.

Wiesbaden, 25. 4. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
St.Anz. 20/1958 S. 560

492**Löschung der Landstraße II. Ordnung Nr. 76 Eichenried — Kreisgrenze Fulda — Schlüchtern.**

Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 76 zwischen Eichenried — Kreisgrenze Fulda-Schlüchtern hat die Eigen-

schaft einer Landstraße II. Ordnung verloren und wird nach Ablauf des 31. 3. 1959 im Verzeichnis der Landstraße II. Ordnung gelöscht (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 - RGBl. I, S. 1237).

Mit Wirkung vom 1. 4. 1959 wird die Teilstrecke der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 76 von km 8,160 bis 9,676 der Gemeinde Eichenried und von km 9,676 bis km 11,450 der Gemeinde Veitsteinbach überlassen.

493

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

und den Herrn Leiter der Forsteinrichtungs- und
Versuchsanstalt
Gießen

Einleitung von Dienststrafverfahren

Bezug: Erlaß des damals zuständigen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 11. 8. 1950 - Z 2 d 4 - 100 09 - und mein Erlaß vom 10. 8. 1956 - I b 5 - 100 09 -

Durch die o. a. Erlasse hatte ich meine Befugnisse als Einleitungsbehörde bei Durchführung von Dienststrafverfahren gegen Beamte des mittleren und einfachen Dienstes der nachgeordneten Dienststellen der Hessischen Staatsforstverwaltung den Landforstmeistern als Leiter der Bezirksforstämter und nach Inkrafttreten des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 Ihnen übertragen.

Diese Erlasse hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Die Befugnisse als Einleitungsbehörde werde ich in Zukunft selbst wahrnehmen.

Bei festgestellten Verfehlungen, welche die vorläufige Suspendierung erforderlich machen, bitte ich, unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 und § 45 HBG in Verbindung mit § 78 der Reichsdienststrafordnung Ihre Ermittlungsakten mir beschleunigt vorzulegen. Gleichzeitig bitte ich, ggf. auch gemäß § 79 RDStO. dazu Stellung zu nehmen, ob und inwieweit Teile der Dienstbezüge einbehalten werden sollen.

Wiesbaden, 26. 4. 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b 5 - 100 09

St. Anz. 20/1958 S. 561.

494

An die
Land- und Forstwirtschaftskammern
Frankfurt/M. und Kassel

Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung des Maikäfers vom 18. April 1958 (GVBl. S. 57)

Nach § 1 Abs. 2 der o. a. Verordnung hat das Pflanzenschutzamt eine Direktbekämpfung des Maikäfers mit Kontaktinsektiziden durchzuführen, wenn der Engerlingbefall so stark ist, daß mit Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen sowie an Rebstöcken und mit einem Maikäferflugjahr zu rechnen ist.

Da die für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die infolge der Durchführung der Spritzungen vor Schaden bewahrt werden, gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen anteilmäßig zu den nicht durch öffentliche Mittel gedeckten Kosten heranzuziehen.

Das hierzu Erforderliche bitte ich zu veranlassen.

Wiesbaden, 5. 5. 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II b - 83e - 24 - 2377/58

St. Anz. 20/1958 S. 561

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 4. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d - Az.: 63a 30
St. Anz. 20/1958 S. 560

Flurbereinigung Lampertsfeld, Krs. Hersfeld

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Lampertsfeld, Kreis Hersfeld, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 49 ha, worin eine Waldfläche von rd. 5 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Lampertsfeld“ mit dem Sitz in Lampertsfeld.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurb.G. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 14, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85,5 Flurb.G. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Feld- und Ufengehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, solange landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurb.G. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Lampertsfeld und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Lampertsfeld und in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 23. 4. 1958

Landeskulturamt

Aktz.: KF 120 — G.Nr. 13978/58 —
St.Anz. 20/1958 S. 561

495

Beschleunigte Zusammenlegung Langsdorf, Krs. Gießen

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Langsdorf, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.
- Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Langsdorf, Kreis Gießen, mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 697,9674 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Langsdorf“
mit dem Sitz in Langsdorf, Kreis Gießen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Nach § 14 des FlurbG. werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wetzlar, Philosophenweg 26, anzumelden.
Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so

kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen worden, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzung anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Langsdorf, Kreis Gießen, sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Langsdorf, Kreis Gießen sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Frankfurt/Main, 3. 4. 1958

KULTURAMT WETZLAR

— Büro Frankfurt/M. —
A. Z.: WF 201 Z
St.Anz. 20/1958 S. 562

496 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Änderung der Satzung des Zweckverbands „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt des Stadtkreises und des Landkreises Darmstadt“.

Gemäß §§ 7, 11, 21 und 22 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Änderung des § 11 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbands

„Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt des Stadtkreises und des Landkreises Darmstadt“

durch satzungsgemäßen Beschluß der Verbandsglieder, nämlich

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt vom 30. 1. 1958 und
- des Kreistages des Landkreises Darmstadt vom 14. März 1958 wie folgt festgestellt:

„Die Umlagen errechnen sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des Stadtkreises und des Landkreises Darmstadt. Als Einwohnerzahlen gelten die auf volle Tausend abgerundeten Einwohnerzahlen am 30. 6. des laufenden Jahres.“

Diese Satzungsänderung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam.

Darmstadt, 29. 4. 1958

Der Regierungspräsident

I/1 — 3 u. 04

St.Anz. 20/1958 S. 562

497

Verlust von Flüchtlingsausweisen

Name:	Wohnort:	Flüchtl.-Ausw.Nr.
Schwob, Anna	Griesheim, Brahmstraße 16	A 6134/03063
Schroeder, Ruth	Kelsterbach a. M., Waldstraße 136	6139/10728

Verlust einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. 8. 1955

Pollak, Irene	Bad Nauheim	Bescheinigung Nr. 629 gem. § 10 Abs. 4 HHG
---------------	-------------	--

Darmstadt, 24. 4. 1958

Der Regierungspräsident

I/8 A — 58e

St.Anz. 20/1958 S. 562

498

WIESBADEN

Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter.

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

Daucher, geb. Menzel Katharina, geb. 26. 9. 08, wohnhaft: Freilingen, Ortsstr. 85, Reg.Bescheid d. Stadt Frankfurt/M. vom 2. 3. 55, Reg.Nr. 07/06311/7553/54 —

Höfele, Leonhard, geb. 19. 12. 17, wohnhaft: Affing/Obb. Reg.Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 13. 7. 54, Reg.Nr. 09/06311/1182—87 —

Kinzebach, Hermann, geb. 9. 1. 66, wohnhaft: Friedberg in Hessen, Mainzertor-Anlage 52, früher: Dorheim/Krs. Friedberg, Kreuzgasse 2, Reg.Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 1. 12. 55, Reg. Nr. 06/6311/13517—19.

Thomas, Wilhelm, geb. 20. 2. 98, wohnhaft: Arnsberg in Westfalen, Ruhrstraße 1, Reg.Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 21. 7. 55, Reg.Nr. 05/06311/10943—44 —

Burger, Albert, geb. 13. 3. 04, wohnhaft: Burgstadt/M., Maingasse 207 a. Die Erstaufsertigung des Registrierbescheides der Stadt Frankfurt/M. vom 4. 5. 55 Nr. 09/06311/8962—64.

Wiesbaden, 25. 4. 1958

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02 —

St.Anz. 20/1958 S. 563

499

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen sowie über die Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 8. Mai 1958.

Für Städte und Gemeinden im Main-Taunus-Kreis.

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonn- und Feiertage werden für das Öffnen von Verkaufsstellen sowie folgende Werktage für das längere Öffnen von Verkaufsstellen freigegeben:

1. für die Stadt Bad Soden/Ts.

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 7. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 8. 9. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 14. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

2. für die Stadt Hochheim a. M.

anläßlich des „Weinfestes“:
Sonnabend, 2. 8. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 3. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 4. 8. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
anläßlich des „Hochheimer Marktes“ vom 6.—11. 11. 1958:
Sonnabend, 8. 11. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 9. 11. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
Montag, 10. 11. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr;

3. für die Stadt Hofheim a. T.

anläßlich des „Hofheimer Marktes“:
Sonntag, 19. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 20. 10. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 26. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr.
anläßlich der „Kirchweih“ in Hofheim-Marxheim beschränkt nur auf diesen Stadtteil:
Sonntag, 8. 6. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 9. 6. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 15. 6. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

4. für die Stadt Kelkheim.

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonnabend, 30. 8. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 31. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 7. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
anläßlich der „Möbelmesse“ in Kelkheim:
Sonnabend, 4. 10. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 5. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Sonnabend, 11. 10. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 12. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
anläßlich der „Kirchweih“ in Kelkheim-Hornau beschränkt nur auf diesen Stadtteil:
Sonnabend, 21. 6. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 22. 6. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 29. 6. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
anläßlich der „Kirchweih“ in Kelkheim-Münster beschränkt nur auf diesen Stadtteil:
Sonnabend, 13. 9. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 14. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 21. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

5. für die Gemeinde Breckenheim

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 12. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 13. 10. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 19. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

6. für die Gemeinde Bremthal

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 20. 7. 1958, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 27. 7. 1958, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr;

7. für die Gemeinde Delkenheim

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 7. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 14. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

8. für die Gemeinde Eddersheim

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 28. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 5. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

9. für die Gemeinde Eschborn

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonnabend, 30. 8. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 31. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 1. 9. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr und anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 7. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

10. für die Gemeinde Fischbach

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 28. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

11. für die Gemeinde Glashütten

anläßlich der „Kirchweih“:
Pfingstmontag, 26. 5. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Dienstag, 27. 5. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr;

12. für die Gemeinde Langenhain

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonnabend, 4. 10. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 5. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 12. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

13. für die Gemeinde Lorsbach

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 5. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 12. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

14. für die Gemeinde Neuenhain

anläßlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 3. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anläßlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 10. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

15. für die Gemeinde Oberreifenberg

anlässlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 18. 5. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

16. für die Gemeinde Sulzbach a. T.

anlässlich der „Kirchweih“:
Sonnabend, 18. 10. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr,
Sonntag, 19. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
anlässlich der „Nachkirchweih“:
Sonnabend 25. 10. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr und
Sonntag, 26. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

17. für die Gemeinde Schwalbach/Ts.

anlässlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 5. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anlässlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 12. 10. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

18. für die Gemeinde Vockenhausen

anlässlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 27. 7. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 28. 7. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr und
anlässlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 3. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

19. für die Gemeinde Wallau

anlässlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 2. 11. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr,
Montag, 3. 11. 1958, Öffnungszeit bis 20 Uhr und

anlässlich der „Nachkirchweih“:

Sonntag, 9. 11. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

20. für die Gemeinde Weilbach

anlässlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 17. 8. 1958, Öffnungszeit von 14 bis 18 Uhr und
anlässlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 24. 8. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr;

21. für die Gemeinde Wicker

anlässlich der „Kirchweih“:
Sonntag, 14. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr und
anlässlich der „Nachkirchweih“:
Sonntag, 21. 9. 1958, Öffnungszeit von 14—18 Uhr.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 24—26 des Ladenschlußgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 8. 5. 1958

Der Regierungspräsident

III 1 a — Az.: 73b 04/05/4

Tgb. Nr. 19/58

St. Anz. 20/1958 S. 563

Buchbesprechungen

Bürgerlicher Rechtsstreit, Mieteinigungsverfahren, Aufgebotsverfahren, Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Bearbeitet von Siegfried Schradler, Amtsgerichtsrat in Goslar. (Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis, Band 1). Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1958. XV, 306 Seiten gr. 8°. In Leinen DM 15,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das „Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis“, erstmalig 1953—1956 erschienen, wird jetzt einer Erneuerung unterzogen, wie sie durch die verschiedenen Gesetzesänderungen notwendig geworden ist. Das Handbuch ist eine Darstellung der Arbeit des Amtsgerichts auf allen Gebieten. Es enthält „Formulare“, die dem Richter und Rechtspfleger zeigen, wie er seine Verfügungen, Urteile, Beschlüsse und Schreiben äußerlich gestalten kann, daneben Entwürfe und Beispiele für die vorausgehenden Anträge. Den Mustern sind in der Regel eingehende Vorbemerkungen und Erläuterungen beigelegt, die dem Benutzer den Verfahrensvorgang erklären. Das Werk entlastet den Richter und den Rechtspfleger von formaler Gedankenarbeit, so daß er für seine eigentliche Aufgabe frei wird.

Seit Erscheinen der 1. Auflage von Band 1, der die streitige Gerichtsbarkeit einschließlich des Mieteinigungsverfahrens, das Aufgebotsverfahren und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen behandelt, hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung umfangreiche Änderungen und Ergänzungen gebracht: Wegfall des Besatzungsstatuts; Gleichberechtigung von Mann und Frau, Neuordnung des ehelichen Güterrechts, Wohnraumbeschaffungsgesetz, Zwangsvollstreckungsnovelle, Rechtspflegergesetz, Kostenreform, Rechtshilfeordnung in Zivilsachen. Der jetzt in der 2. Auflage vorliegende Band 1 wurde in allen Teilen dem neuen Rechtsstand angepaßt. Die Rechtsprechung der Gerichte wurde bis in die neueste Zeit berücksichtigt. Die einführenden Bemerkungen und die Erläuterungen zu den einzelnen Beispielen sind erheblich vermehrt worden. Den Formularen sind rund 100 neue Muster hinzugefügt worden. Als Abschnitt VI wurde eine Darstellung der Register- und Aktenführung angefügt. Neu aufgenommen wurden zahlreiche Muster für die beim Amtsgericht häufiger vorkommenden Klagen. Den Schluß des Bandes 1 bilden jetzt Tabellen der Empfangniszeiten, Lohnpfändungstabellen und Tabellen der Gerichtskosten, der Gebühren der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände. Durch die umfangreichen Änderungen und Ergänzungen hat sich der Umfang des Buches von 196 Seiten auf 306 Seiten vermehrt.

Alles das, was schon bei der Besprechung der 1. Auflage des 1. Bandes (St. Anz. 1953 S. 337) lobend hervorgehoben wurde, gilt im gleichen Maße auch für die vorliegende 2. Auflage. Der Verfasser hat seine Aufgabe in vorbildlicher Weise gelöst und ein Formularbuch geschaffen, das für die Amtsgerichte, aber auch für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände ein wertvolles technisches Hilfsmittel ist.

Oberregierungsrat Diedrichs

Deutsches Staatsrecht. Kurzlehrbuch von Dr. Theodor Maunz, o. Professor an der Universität München, Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus. 7., neubearbeitete Auflage. 1958. XI, 387 Seiten 8°. Kartoniert DM 11,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Band gibt nach einer knappen Einleitung, in der die Entstehung der Bundesrepublik und der sogenannten DDR behandelt werden, in seinen drei Hauptteilen einen ausgezeichneten Überblick über die

gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und der sogenannten DDR. Er behandelt weiterhin die besondere Rechts- und Verfassungslage Berlins. Der Verfasser legt in einer glücklichen Ausgewogenheit die allgemeinen Grundlinien dar und geht vielfach auf rechtliche Einzelfragen und Meinungsverschiedenheiten ein.

Der Praktiker erhält aus der knappen und klaren, das Wesentliche hervorhebenden Darstellung, wertvolle Anregungen und Hinweise bei seiner Arbeit.

Der Studierende wird gerade aus der Zusammenstellung und der Fülle des verarbeiteten Stoffes in Verbindung mit den Beispielen aus der Praxis, die in reicher Zahl in das Werk eingestreut sind, besonderen Nutzen für seine Fortbildung ziehen.

Der Anhang 1, der sich mit dem Besatzungsrecht der Bundesrepublik und Anhang 2, in dem sich zwei neueingefügte Kapitel mit einigen für das heutige Staatsrecht bedeutungsvollen Fragen aus dem ehemaligen preußischen Staat und der Bundesrepublik Österreich befassen, runden das Kurzlehrbuch zu einem Gesamtwerk ab, dessen Verwendung uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Regierungsrat Herr,

Grundstücksteilungen, die Buchungsvorgänge im Kataster und im Grundbuch, erläutert von Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Otto Kriegel, Referent im Hess. Finanzministerium, 1958, 28 Seiten, kartoniert DM 3,60. Verlag: Hanseatische Verlagsanstalt GmbH., Hamburg.

Liegenschaftskataster und Grundbuch stehen als öffentliche, den Gegenstand der Rechte an Grundstücken und die Rechte an Grundstücken nachweisende Bücher in enger Verbindung miteinander, die durch strenge Formvorschriften aufrecht erhalten wird. Der Verfasser hat es übernommen, in ausführlicher Weise die Wege aufzuzeigen, die bei Teilung von Grundstücken von der katastermäßigen Behandlung zum rechtlichen Vollzug im Grundbuch führen. Er hat es sich besonders angelegen sein lassen, die Begriffe zu klären und Katastersprache und Rechtssprache sauber voneinander zu trennen, weil in der Zusammenarbeit zwischen Katasteramt einerseits und Grundbuchamt und Notar andererseits oft Schwierigkeiten und Irrtümer daraus entstehen, daß man aneinander vorbeiredet. Der Erläuterung der Begriffe: Grundstück im Rechtssinn, Teilung von Grundstücken (Abschreibung von Grundstücksteilen) und davon streng geschieden: Flurstück im Katastersinn, Zerlegung von Flurstücken, folgen klar verständliche praktische Beispiele über die Aufstellung von Veränderungsnachweisen des Katasters anlässlich von Teilungen und Zerlegungen und deren Wahrung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs. Hinweise auf einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen, Kommentare, Gesetze und Dienstvorschriften ergänzen die Ausführungen für den, der an die Quelle will.

Die vorliegende Schrift ist in ihrer knappen, klaren Form ein wohlgelegener Beitrag zur Förderung des gegenseitigen Verstehens der Stellen, deren Aufgabe es ist, an der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster und damit an der Sicherung und dem glatten Ablauf des Grundstücks- und Hypothekenmarktes mitzuwirken. Sie kann deshalb wärmstens empfohlen werden und möge bei Grundbuchämtern, Städt. Liegenschaftsämtern, Kulturämtern, Katasterämtern, Notaren und Öffentlich best. Vermessungsingenieuren die verdiente Verbreitung auch über die Grenzen Hessens hinaus finden. Oberregierungsvermessungsrat Adamski

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1958

Samstag, den 17. Mai 1958

Nr. 20

Veröffentlichungen

1473

Bekanntmachung

Wir machen auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz), bekannt:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan in der Umlegung „Paul-Wagner-Straße, Freiligrathstraße, Ludwigshöhstraße, Saubachgraben, Heidelberger Straße U-D-II“ findet am **Mittwoch, den 4. Juni 1958** im Sitzungszimmer der Stadtbauverwaltung, Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 204, statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.
Darmstadt, 5. 5. 1958.

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
— Umlegungsbehörde —

1474

Einziehung bzw. Verlegung eines Wendestreifens in Sinn

Ein Teil des im Grundbuch von Sinn eingetragenen Wendestreifens Parzelle 131 in Flur 39 wird verlegt.

Außerdem wird ein Teil des Wendestreifens Parzelle 134 in Flur 39 eingezogen, und zwar entlang der Parzellen 30, 29, 28 und 27 in Flur 39.

Sinn, 30. 4. 1958

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde
Reucker

Gerichtsangelegenheiten

1475

4 UR II 13/47: Der Beschluß vom 28. April 1948, durch den die am 30. Oktober 1907 in Stettin-Frauentorf geborene Paula Meta Emma Moos geb. Oesterrich für tot erklärt worden ist, ist durch Beschluß vom 26. April 1958 aufgehoben worden, da die für tot erklärte noch lebt.

Dillenburg, 26. 4. 1958

Amtsgericht

1476

Aufgebote

F 1/58: Die Eheleute Wilhelm Ebel 3. und Emma geb. Gorr, beide wohnhaft in Münzenberg, Bahnhofstraße 87, haben das Aufgebot der folgenden nicht mehr auffindbaren Urkunden beantragt:

1. Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Münzenberg Band 27, Blatt 1232 in Abt. III Nr. 1 und Band 27, Blatt 1234 in Abt. III Nr. 2 für Heinrich Gorr II. in Münzenberg eingetragene mit 12% verzinsliche Grundschuld von 4000,— Goldmark.

2. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Münzenberg Band 27, Blatt 1233 in Abt. III Nr. 2 und Band 27, Blatt 1234

in Abt. III Nr. 1 für das Mathildienstift in Butzbach eingetragene, mit 6% verzinsliche Hypothek von 5512,— Goldmark.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. November 1958 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Butzbach, 9. 5. 1958

Amtsgericht

1477

5 F 2/58: Der Elektriker Karl Fischbach in Haiger hat gem. § 927 BGB. beantragt, die Erben des verstorbenen Jakob Fischbach von Haiger bezüglich des im Grundbuch von Haiger Band 3 Blatt 100 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Flur Nr. 52, Flurstück 121, Ackerland im Fahler, 5. Gew., 7,16 Ar, als Eigentümer auszuschließen.

Die Vorgenannten, als Eigentümer im Grundbuch eingetragenen werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juli 1958, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 19 — anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 30. 4. 1958

Amtsgericht

1478

5 F 3/58: Die Ehefrau Hedwig Fuchs geb. Daub in Haiger — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg —, hat gem. § 927 BGB. beantragt, die Erben des verstorbenen Jakob Fischbach von Haiger bezüglich des im Grundbuch von Haiger Band 3 Blatt 100 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 2, Flur 37, Flurstück 178/57, Ackerland (Obstb.) vorm Budenberg, 12. Gew., 4,98 Ar, als Eigentümer auszuschließen.

Die Vorgenannten, als Eigentümer im Grundbuch eingetragenen werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juli 1958, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 19 — anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 30. 4. 1958

Amtsgericht

1479

F 3/1957: Die genossenschaftliche Zentralbank eGmbH., Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 46, vertreten durch die RAe. Schreiber und Dr. Urschel, Frankfurt/Main, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hammelbach i. Odw. Bd. 8 Bl. 449 in Abt. III Nr. 4 — eingetragene Eigentümer Albert Friedrich Schäfer und dessen Ehefrau Ida, geb. Grill, Hammelbach i. O., Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —, für sie eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 3000,— DM nebst 7 1/2% u. U. 9 1/2% Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefor-

dert, spätestens in dem auf Samstag, den 5. Juli 1958, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, I. Stock, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fürth (Odw.), 6. 5. 1958

Amtsgericht

1480

Beschluß

F 3/58: Die Erben des am 5. 5. 1945 in Bad-Kreuznach verstorbenen und zuletzt in Schaaflheim wohnhaft gewesenen Johann Georg Trippel 12., nämlich seine Witwe Marie Trippel geb. Hax und seine Kinder Konrad, Erna und Else Trippel, alle in Schaaflheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hauck in Groß-Umstadt, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Flur 6 Nr. 36, Ackerland im Rittersloch am Harreshäuser und Müllerweg, 27,88 Ar, eingetragen im Grundbuch von Schaaflheim Band 32 Blatt 1953 unter Ord.-Nr. 1 auf den Namen des Johann Peter Resch aus Schlierbach gemäß § 927 BGB beantragt.

Das vorgenannte Grundstück ist durch Flurbereinigung an die Stelle des Grundstücks lfd. Nr. 17, Flur 1 Nr. 708 mit 9,94 Ar, eingetragen im Grundbuch von Schlierbach Blatt 311, getreten.

Die etwa vorhandenen Erben oder Erbeserben des als Eigentümer eingetragenen Johann Peter Resch aus Schlierbach werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Donnerstag, den 17. Juli 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 3. 5. 1958

Amtsgericht

1481

Beschluß

F 2/58: Die Anna Sekyra geb. Herrmann aus Heubach i. Odw., Hügelstraße 5, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke:

Gemarkung Heubach i. Odw. a); Band 13 Blatt 862 lfd. Nr. 1 Fl. 8 Nr. 188 Ackerland, 3,89 Ar, Unland/Rain auf dem Eichelsberg, 0,92 Ar, Eigentümer: a) Georg Heinrich Herrmann, Heubach, zu 20/30, b) Marie Herrmann, Heubach, c) Friedrich Herrmann, Heubach, d) Adam Herrmann, Weisenau, e) Georg Herrmann, Bremen, f) Heinrich Herrmann, Oberrad, g) Jakob Herrmann, Speyer, h) Elisabeth Herrmann, Mainz, i) Anna Herrmann, Mainz, k) Frau Jean Herdt Christine geb. Herrmann, Kelkheim b. Soden, l) Heinrich Friedrich, Heubach, m) Georg Friedrich, Heubach, n) Anna Friedrich, Heubach, o) Jakob Friedrich, Heubach — l) bis o) Kinder des Kilian Friedrich, zu b) bis o) zu je 1/30 —

b) Band 13 Blatt 863 lfd. Nr. 2 Fl. 8 Nr. 442 Unland/Rain und Hecken am Kieferngraben, 1,75 Ar

lfd. Nr. 3 Fl. 8 Nr. 391 Ackerland Unland/Rain ober dem Krez, 5,25 Ar, Eigentümer: a) Georg Heinrich Herrmann, Heubach, b) seine Frau Christine geb. Zieres — in Erbschaftsgemeinschaft —

gemäß 927 BGB beantragt. Die etwa vorhandenen Erben oder Erbeserben der vorgenannten eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens zu dem auf **Donnerstag, den 10. Juli 1958, 9 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 28. 4. 1958 **Amtsgericht**

1482

10 F 50/57 — Ausschlußurteil: Der Brief über die im Grundbuch von Kassel-Blatt 3895 in Abt. III unter Nr. 10 für die Schöffenhof-Binding Bürgerbräu Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Kassel in Kassel eingetragene Grundschuld von 3000,— Reichsmark ist kraftlos.

Kassel, 21. 4. 1958 **Amtsgericht, Abt. 10**

1483**Ausschlußurteil**

10 F 48/57: Der Brief über die im Grundbuch von Wahlershausen Blatt 489 in Abt. III unter Nr. 7 für den Kaufmann Albert Badenhausen in Kassel-Wehlheiden, eingetragene Hypothek von 12 000,— FGM ist kraftlos.

Kassel, 14. 4. 1958 **Amtsgericht, Abt. 10**

1484**Ausschlußurteil**

10 F 58—60/57: Die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Kassel Nr. 208966 über 720,89 DM, Nr. 128666 über 1000,— DM und Nr. 186297 über 3000,— DM sind kraftlos.

Kassel, 14. 4. 1958 **Amtsgericht, Abt. 10**

1485

2 F 10/58: Die Witwe Maria Balzer geb. Hamel, Hatzbach, Krs. Marburg/Lahn, Nr. 4 — vertreten durch Rechtsanwalt Erwin Schullerus, Kirchhain/Bez. Kassel —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des im Grundbuch von Hatzbach Blatt 653 eingetragenen Eigentümers des Grundstücks Flur 7, Flurstück 85, Acker im Mühlgrund, Größe 6,57 Ar, des Zimmermanns Heinrich Hamel, Georgs Sohn, in Hatzbach, Krs. Marburg/Lahn, beantragt.

Der Genannte sowie dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 14. Juli 1958, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bez. Kassel), 2. 5. 1958

Amtsgericht

1486

3 F 4/58: Der Fuhrunternehmer Karl Bornemann in Stormbruch, Dorfstraße Nr. 50, hat das Aufgebot des verlorengangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Stormbruch Band III Art. 66 in Abt. III unter Nr. 4 für die Kreissparkasse in Korbach eingetragene Darlehnsforderung von 503,94 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **22. August 1958, 9.00 Uhr vormittags**, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Korbach, 3. 5. 1958 **Amtsgericht**

1487

2 F 1/57: Der Gastwirt und Stellmacher Heinrich Koch, Niederweimar Haus Nr. 49, Krs. Marburg/Lahn — vertr. durch RAe. Koch und Dr. Reich, Marburg/Lahn — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die in Abt. III des Grundstücks Niederweimar Band Nr. 12 Blatt 390 unter Nr. 1 für die Kreissparkasse in Marburg eingetragene Darlehenshypothek von 3000,— RM nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. September 1958, mittags 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Marburg (Lahn), 23. 4. 1958 **Amtsgericht**

1488

2 F 11/57 — Ausschlußurteil: Der Eigentümer des auf den Namen des Andreas Schmidt im Grundbuch von Schröck Bd. 17, Bl. 529, eingetragenen $\frac{1}{4}$ Anteils an den Parzellen: a) Flur 8, Flurstück 36 — Wiese: die Rabenwiese, 2,52 Ar, b) Flur 12, Flurstück 7 — Ackerland: auf der Hainbuche, 10,14 Ar, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Marburg (Lahn), 29. 4. 1958 **Amtsgericht**

1489**Güterrechtsregister****Neueintragung**

GR 569 — 6. 5. 1958: Bezüglich der Eheleute Johannes Engel, Ober-Ingenieur, und Hedwig geb. Bittner, beide wohnhaft in Bensheim/Bergstr., Moselstraße 10, hat der Ehemann am 25. März 1958 auf Grund der Überleitungsbestimmungen zu der neuen Ordnung des ehelichen Güterrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch für seine güterrechtlichen Verhältnisse den Güterstand der Gütertrennung erklärt.

Bensheim, 6. 5. 1958 **Amtsgericht**

1490

6 GR 268: Kreisobermedizinalrat u. Chefarzt Dr. med. Hans Keßler, Eschwege, Richard-Wagner-Straße, und Ehefrau Ursula Keßler geb. Zeibig, Eschwege, Struthstraße 3. Gemäß Erklärung des Ehemannes (Art. 8 I Ziff. 3 GleichberGes) leben die Ehegatten in Gütertrennung.

Eschwege, 7. 5. 1958

Amtsgericht, Abt. II

1491

GR 98a: Gottfried Böttcher und Bettine Louise geb. Alt in Nieder-Florstadt:

Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1958 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 29. 4. 1958 **Amtsgericht**

1492

GR 99a: Friedrich Götz und Gertrud geb. Jost in Mellbach:

Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1958 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 29. 4. 1958

Amtsgericht

1493

GR 169 A: Die Eheleute Zahnarzt Leo Lehmer in Hünfeld und Ehefrau Lieselotte geb. Detschlag in Berlin-Lichtenrade, Moltkestraße 32, haben durch Erklärung des Ehemannes vom 28. 3. 1958 Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 30. 4. 1958

Amtsgericht

1494

Rü GR I 8: In das Güterrechtsregister ist am 9. 5. 1958 eingetragen worden:

Bezeichnung der Ehegatten: Otto Reisel, Maschinenschlosser und Maria geb. Goosens, beide wohnhaft in Rüsselsheim (Main), Bodenheimerstr. 19, B-Siedlung. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Rüsselsheim, 9. 5. 1958

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1495

GR 80 — Weitzel, Karl, Rentner, Schlüchtern, und Monika, geb. Nentwich: Durch am 16. April 1958 dem Amtsgericht gegenüber abgegebenen Erklärung ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 6. 5. 1958.

Amtsgericht

1496

GR 1575 A — 5. 3. 58 — Ehel. Simon, Dr. Johann, Diplomkaufmann und Diplomvolkswirt und Wilhelmine Sofie geb. Hof, Wiesbaden, Mathildenstr. 6: Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1958 ist Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die Verwaltung des Gesamtguts steht dem Ehemann zu. Vorbehaltsgut sind alle zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, auch die künftig erworbenen.

GR 1576 A — 6. 3. 58 — Ehel. Schlenger, Günter, Kaufmann und Irma geb. Wolska, Wiesbaden, Blücherstr. 16: Durch Erklärung vom 17. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1577 A — 6. 3. 58 — Ehel. Jung Josef, Konditor und Helene geb. Hartmann, Mainz-Kostheim, Münchhofstr. 62: Durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1956 und 20. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1578 A — 17. 3. 58 — Ehel. Odemer, Kurt, Kaufmann und Maria geb. Weber, Wiesbaden, Hellmundstr. 28: Durch Erklärung vom 24. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1579 A — 22. 3. 58 — Ehel. Ulrich, Wilhelm Karl, Architekt und Roseliese geb. Bender, Wiesbaden, Elsasser Platz 6: Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1580 A — 25. 3. 58 — Ehel. Jähn, Paul, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Paula (Pauline) geb. Hochgeschurz, Wiesbaden, Hattenheimer Str. 2: Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1581 A — 10. 4. 58 — Ehel. Dubois, Bernhard, Kaufmann und Gisela geb.

Scheurer, Wiesbaden, Adelheidstr. 57: Durch Erklärung vom 24. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1582 A — 10. 4. 58 — Ehel. Meckel, Georg, Oberpostsekretär a. D. und Katharina geb. Hermes, Wiesbaden-Schierstein, Hermann-Löhns-Str. 49: Durch Ehevertrag vom 13. März 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1583 A — 10. 4. 58 — Ehel. Wilbrand, Dr. Wenzel, Regierungsrat und Paula geb. Hagedorn, Wiesbaden, Philippsbergstr. 53: Durch Erklärung vom 21. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1584 A — 10. 4. 58 — Ehel. Bartels, Günter, Versicherungskaufmann und Edith geb. Rumler, Wiesbaden, Büdingenstr. 4-6: Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1585 A — 15. 4. 58 — Ehel. Ohl, Fritz, Landesbankdirektor a. D. und Elisabeth geb. Stuber, Wiesbaden, Riederbergstraße 34: Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1586 A — 30. 4. 58 — Ehel. Groth, Friedrich, Kaufmann und Rosa geb. Metzger, Wiesbaden, Nerotal 25: Durch Erklärung vom 12. März 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1587 — 30. 4. 58 — Ehel. Weiss, Dr. Wilhelm, Notar und Irmgard geb. Trautwein, Wiesbaden, Kirchgasse 29: Durch Ehevertrag vom 21. April 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1588 A — 3. 5. 58 — Ehel. Grosch, Heinrich, Maschinenbaumeister und Sophie geb. Böning, Wiesbaden, Arndtstr. 1: Durch Ehevertrag vom 25. März 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 5. 5. 1958

Amtsgericht

1497

Neueintragungen

GR 316 — 2. 5. 58 — Eheleute Kaufmann Walter Freund, Wetzlar, und Maria geb. Vogl, Karlstadt a. M. Gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. II S. 6 des GleichbGes besteht Gütertrennung.

GR 317 — 2. 5. 58 — Eheleute Former Karl Schaub und Olga geb. Groß, verw. Bannsemer, Wetzlar. Durch Vertrag vom 4. 12. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 7. 5. 1958

Amtsgericht

1498

Musterregistersachen

6 MR 276 — 29. 4. 1958: Armaturenwerk Niederscheld, GmbH, Dillenburg: Versiegelter Umschlag, enthaltend zwei Lichtbilder und eine Zusammenstellung der wesentlichsten Merkmale des AWENA Horizontal-Verdampfungs-Brenners, Fotos Nr. 833/58, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre, Tag und Stunde der Anmeldung: 28. 4. 1958, 15.30 Uhr.

Dillenburg, 8. 5. 1958

Amtsgericht

1499

Vereinsregistersachen

VR 54 — Freunde und Förderer des Mittelschulzuges, Bad Vilbel: Die Satzung ist neu gefaßt.

Bad Vilbel, 5. 5. 1958

Amtsgericht

1500

Veränderung

VR 33 — Sport und Kulturverein Büdesheim: Die Satzung ist ab 1. 1. 1958 neugefaßt.

Bad Vilbel, 5. 5. 1958

Amtsgericht

1501

VR 19 — Turnverein Heppenheim 1864/91 in Heppenheim a. d. B.:

Die Satzung ist am 25. Januar 1958 vollständig neu gefaßt worden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: a) der 1. Vorsitzende, b) der 2. Vorsitzende als Stellvertreter, c) der Schriftführer, d) der Kassenwart. Zur gesetzlichen Vertretung ist die Mitwirkung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, bei Entscheidungen über einen Wert von 1000,— DM die Mitwirkung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Bensheim, 6. 5. 1958

Amtsgericht

1502

VR 54 — 8. 5. 1958: Verein zur Förderung des Etyviller Schwimmbadbaues e. V., Sitz Eltville.

Eltville (Rh.), 8. 5. 1958

Amtsgericht

1503

Neueintragung

VR 58 — 8. 5. 58: Gesangsverein „Liederkranz“ 1883 Rimbach i. Odw. eingetragener Verein. Sitz: Rimbach i. Odw. Die Satzung ist errichtet am 28. Dezember 1957. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß Rechtsgeschäfte über mehr als 300 DM sowie Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Fürth (Odw.), 8. 5. 1958

Amtsgericht

1504

VR 447 — 14. 4. 58: Reichsgrößloge des Deutschen Druidenordens (V. A. O. D.), Kassel.

VR 448 — 26. 4. 58: fkk-jugend, bund der Lichtscharen, Kassel.

Kassel, 26. 4. 1958

Amtsgericht

1505

VR 845 — 6. 2. 58 — Betriebsunterstützungskasse der Deutschen Wanson Wärmetechnik G.m.b.H., Wiesbaden.

VR 846 — 15. 2. 58 — Vereinigte Kartenspielclubs Landesverband Hessen und Rheinland-Pfalz, Wiesbaden, (Bahnhofstraße 19).

VR 847 — 17. 2. 58 — Wiesbadener Tanz- und Gesellschaftsclub Schwarz-Gold, Wiesbaden (Nerotall 34).

VR 848 — 3. 3. 58 — Bankakademie, Wiesbaden (Taunusstr. 54).

VR 850 — 10. 4. 58 — Sportverein 1932 Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden-Frauenstein.

VR 851 — 15. 4. 58 — Verlag Otto Beyer Unterstützungskasse, Wiesbaden.

VR 427 — 5. 2. 58 — Siedlerselbsthilfe Märchenland, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1958.

VR 753 — 17. 3. 58 — Interessengemeinschaft zur Förderung der Wiederbebauung des Geländes des Hotels „Vier Jahreszeiten“, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. November 1957.

VR 313 — 9. 4. 58 — Linde Unterstützungsverein Wiesbaden in Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1958.

Wiesbaden, 5. 5. 1958

Amtsgericht

1506

Vergleiche — Konkurse

I Na 11/58 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Dipl.-Ing. H. P. Wilhelm, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Homburger Holzverarbeitung Dipl.-Ing. H. P. Wilhelm in Bad Homburg v.d.H., Luisenstraße 5, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird nach § 18 Nr. 1, 2, 3 Vergleichsordnung abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 7. Mai 1958, um 13.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Industriekaufmann Helmut Burghardt in Frankfurt a. M., Adalbertstraße 13, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Juni 1958 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen zum errechneten Betrag, anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. Juni 1958, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 27. Juni 1958, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H., Dorotheenstraße 20/22, Zimmer 30, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. 5. 1958 Anzeige zu machen.

Bad Homburg v.d.H., 7. 5. 1958

Amtsgericht

1507

Beschluß

81 N 120/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Kurt Bender, Frankfurt (Main), Königswarterstraße 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1508

Beschluß

81 N 211/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Jakob Triefenbach, Alleininhaber der Fa. Jakob Triefenbach, Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, Frankfurt (Main), Gutleutstraße 151, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1509

VN 1/58: Die Firma Lederhandschuhfabrik „Taunus“ GmbH, Friedberg/Hessen, hat am 5. 5. 1958 beantragt, das Ver-

gleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens wird Rechtsanwalt Dickenberg, Friedberg/Hessen, zum vorläufigen Verwalter bestellt. (§ 11 Vergl.O.). Die in § 57 Vergl.O. bezeichneten Beschränkungen der Schuldnerin und die dort vorgesehenen Befugnisse des vorläufigen Vergleichsverwalters sind angeordnet. (§ 12 Vergl.O.).

Friedberg/Hessen, 10. 5. 1958 Amtsgericht

1510

4 N 4/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kollwitz und Mühlenbach, Inhaber Kaufmann Ferdinand Mühlenbach in Hanau, jetzt Somborn (Kreis Gelnhausen), Hanauer Str. 36, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 1100,—, 270,—, 200,—, 950,— DM, insgesamt auf 2520,— DM festgesetzt.

Hanau, 12. 4. 1958 Amtsgericht, Abt. 4

1511

4 N 7/58: Über das Vermögen der Firma F. W. Deines & Co. in Hanau, Lamboystraße 54, Inhaber Friedrich Deines in Hanau, Händelstraße 6, wird heute, am 8. Mai 1958, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Emil Glaab in Hanau, Leimenstraße 1. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1958 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 18. Juni 1958, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Mai 1958 anzeigen.

Hanau, 8. 5. 1958 Amtsgericht, Abt. 4

1512

50 (17) N 85/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Ludwig Vaupel, Alleininhaber der eingetragenen Firma F. Ludwig Vaupel, Kurz-, Wöll- und Spielwarengroßhandlung, Kassel, Erzbergerstraße 49/51, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 4. Juni 1958, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle Abteilung 50 des Amtsgerichts Kassel zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Günther Schebitz, Kassel, ist auf 2410,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 75,— DM festgesetzt worden. Kassel, 7. 5. 1958 Amtsgericht

1513

50 (17) N 12/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bitter-Polar GmbH., Kassel, Fiedlerstraße 22—32, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder auf den 10. Juni 1958, 11.15 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Ziegler, Kassel, ist auf 3000,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 12. 5. 1958 Amtsgericht

1514

7 N 4/58 — Konkurs über das Vermögen der Firma Heinz Marmann KG., Ledergrößhandel und Fabrikvertretungen in Offenbach/Main, Luisenstraße 71.

Beschluß: Nach Entlassung des seitherigen Konkursverwalters wurde der Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/Main, Frankfurter Straße 56—62, Tel. 82594, zum neuen Konkursverwalter ernannt.

Offenbach (Main), 5. 5. 1958 Amtsgericht, Abt. 7

1515

N 1/56 — Konkursverfahren über das Vermögen der Gerhart Nötzhold Kommanditgesellschaft in Schlüchtern:

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke wird auf Dienstag, den 24. Juni 1958, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Schlüchtern, Drei-Brüderstraße 10, bestimmt.

Schlüchtern, 8. 5. 1958 Amtsgericht

1516**Beschluß**

VN 1/58: Über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wöllner, Handschuhfabrikation und Lederwarenhandlung in Sontra, Herrenstraße 15, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wehrenberg in Sontra, wird heute, am 6. Mai 1958, 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer in Kassel auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als gegeben ansieht.

Zum Vergleichsverwalter wird der Kaufmann und Landwirt Reinhold Mertens in Sontra, Weldaer Weg 4, ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 6. Juni 1958, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht bestimmt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden, und zwar jeweils in 2 Stücken. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst An-

lagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Sontra, 6. 5. 1958 Amtsgericht

1517

N 4/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachermeisters Heinrich Kolb, Wächtersbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung der Ausschlußmitglieder ist auf 400,— DM festgesetzt.

Wächtersbach, 5. 5. 1958 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1518**Beschluß**

6 K 7/57: Das im Grundbuch von Bommersheim, Band 11, Blatt 253, eingetragene Grundstück:

Nr. 3, Gemarkung Bommersheim, Flur 45, Flurst. 5721, Grünland im Köbener, 21,09 Ar, soll am 4. September 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v.d.H., Dorotheenstr. 20, Zimmer 28, durch Zwangsversteigerung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fahrlehrer und Werkstattinhaber Jean A. Küggel, Oberursel/Ts., Vorstadt 10. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v.d.H., 7. 5. 1958 Amtsgericht

1519**Beschluß**

4 K 23/57: Das im Grundbuch von Laufenselden, Band 20, Blatt 571, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 41, Flurstück 101, Lieg.-B. 316, Geb.-B. 128, Hof- und Gebäudefläche Hundsgasse 9, 2,24 Ar,

soll am 17. September 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustr. 12, Zimmer 10,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Amalie Henriette Litzius, Laufenselden, Rudolf Litzius, Laufenselden, Gislinde Lieselotte Litzius, Laufenselden, Hubert Litzius, Laufenselden, Günther Georg Litzius, Laufenselden, Rosemarie Litzius, Wiesbaden, Klaus, Rudolf Litzius, Wiesbaden, Hausmeister Franz August Altmann, Kassel, Elisabeth Ida Karla Kohls, verw. Litzius, geb. Behnert, Wiesbaden; in Erbengemeinschaft als Miteigentümer zur Hälfte und Amalie Henriette Litzius, Laufenselden, Rudolf Litzius, Laufenselden, Gislinde Lieselotte Litzius, Laufenselden, Hubert Litzius, Laufenselden, Günther Georg Litzius, Laufenselden, Rosemarie Litzius, Wiesbaden, Klaus Rudolf Litzius, Wiesbaden, in Erbengemeinschaft als Miteigentümer zur anderen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1300,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 3. 5. 1958 **Amtsgericht**

1520

4 K 19/57: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 64, Blatt 3415, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Bensheim, Flur 2, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Str. 36, 7,62 Ar,

soll am 25. Juni 1958, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kreisabdeckerei-Verwalter i. R. Georg Adam Schneider III., b) dessen Ehefrau Elisabeth Therese Schneider, geb. Hoffmann, beide in Bensheim, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 6. 5. 1958 **Amtsgericht**

1521

4 K 6/58: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 29, Blatt 1198, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Reichenbach, Flur 1, Flurstück 311/4, Hof- und Gebäudefläche, Knodener Str. 31, 5,35 Ar,

soll am 20. August 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Februar 1958 (Tag d. Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Josef Tenzer, b) dessen Ehefrau Hildegard Tenzer, geb. Wierer, beide in Reichenbach, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 6. 5. 1958 **Amtsgericht**

1522

K 5/58: Das im Grundbuch von Neukirchen Band 12 Blatt 198 eingetragene Grundstück:

Nr. 9, Gemarkung Neukirchen Flur 4 Flurstück 5, Lieg.-B. 101, Geb.-B. 47, Hof- und Geb.-Fläche Weiertriesch, Größe 6,64 Ar, soll am Freitag, dem 18. Juli 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Zimmer Nr. 7/8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. April 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Reinhardt und Elisabeth geb. Müller, beide in Neukirchen — in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 6. 5. 1958 **Amtsgericht**

1523

Beschluß

5 K 8/57: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Münzenberg Band 28 Blatt Nr. 1269 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münzenberg, Flur Nr. 11, Flurstück 206, Ackerland in den Leimkauten, 2,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münzenberg, Flur 1, Flurstück 171, Gartenland Tränkgasse, 6,16 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 31. Juli 1958, 15 Uhr, auf der Bürgermeisterei Münzenberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Erna Schmidt geb. Scheld in Münzenberg zu 1/2.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden zu Fl. XI Nr. 206 auf 150,— DM, zu Fl. I Nr. 171 auf 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 5. 5. 1958 **Amtsgericht**

1524

84 K 82/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Bockenheim, Band 69, Blatt 2744 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 6, Gemarkung Bockenheim, Flur V, Flurstück 179/5, Hof- und Gebäudefläche Varrentappstr. 47, Größe 2,49 Ar am 23. Juli 1958 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Nikolaus Bernarding in Schmelz Kreis Saarlautern. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf DM 113 500,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 29. 4. 1958 **Amtsgericht, Abt. 84**

1525

84 K 6/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 8, Blatt 290 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 134, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche Jahnstraße 22, Größe 3,28 Ar, am 20. August 1958 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frank-

furt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 17. I. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inwog, Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung m. b. H. in Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 185 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 4. 1958 **Amtsgericht, Abt. 84**

1526

84 K 116/57 — 84 K 25/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Niederrad, Band 36, Blatt 1440 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Niederrad, Flur 22, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche Adolfstraße 27, Größe 2,29 Ar, und Flurstück 22, Hofraum Adolfstraße, Größe 3,97 Ar, am 30. Juli 1958 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1957 und 6. Febr. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Dachdecker Adam Schmidt, 2. seine Ehefrau Elli Schmidt geb. Demsky, beide in Frankfurt (M.), je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 44 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1958 **Amtsgericht, Abt. 84**

1527

84 K 10/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 25, Band 37, Blatt 1485 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 366, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche Wingerstraße 4, Größe 2,02 Ar am 27. August 1958 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 337 III. Stock versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 15. I. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inwog-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung m. b. H. in Frankfurt/Main. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 85 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 5. 5. 1958 **Amtsgericht, Abt. 84**

1528

84 K 39/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band Nr. 7, Blatt 248 u. 250 eingetragenen Grundstücke Blatt 248: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 166, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche Uhandstraße 57, 3,22 Ar, und Blatt 250: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 166, Flurstück 3, Hof- u. Gebäudefläche Hanauer Landstraße 8, 5,68 Ar, am 18. August 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2 (Gebäude B), Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragener

Eigentümer am 3. März 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Friedrich Hendler, Alleininhaber der Firma Rundbau Gesellschaft zur Errichtung von Rundhauskonstruktionen Heinz Friedrich Hendler & Co. in Frankfurt (Main). Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM (Uhländerstraße 57) und auf 110 000,— DM (Hanauder Landstraße 8).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 29. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

1529

84 K 44-45/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 30, eingetragenen Grundstücke Band 6, Blatt 233, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 468, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche Oppenheimer Str. 16, Größe 2,20 Ar, Band 4, Blatt 155, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 468, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche Oppenheimer Str. 18, Größe 0,59 Ar am 16. Juli 1958 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. März 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Blatt 233: Kaufmann Gustav Adolf Vetter in Frankfurt/M., 2. Blatt 155: Kaufmann Gustav Adolf Vetter und dessen Ehefrau Johanna Vetter geb. Keller in Frankfurt/Main, je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 7.700,— (Oppenheimer Straße 16) und auf DM 2.065,— (Oppenheimer Straße 18).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 28. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

1530

K 22/57: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 26, Blatt 1733, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 4, Flurstück 89/1, Lieg.-B. 544, Ackerland im Kautz, 14,26 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 1, Flurstück 324, Lieg.-B. 544, Ackerland auf die Waldgass, 10,01 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 2, Flurstück 239/2, Ackerland Zwernbacher Grund, 12,23 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 13, Flurstück 140/2, Ackerland durch den Friedberger Weg, 11,89 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 13, Flurstück 162/1, Ackerland daselbst, 14,83 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 9, Flurst. 223/1, Ackerland die Buffert, 15,58 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 6, Flurstück 99/1, Ackerland auf dem Köppel, 16,88 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 14, Flurstück 174/2, Ackerland (Obstbaumstück) Auf dem See, 10,57 Ar,

sollen am 1. Juli 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigen-

tümer am 14. 2. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Viehhändler Wilh. Hoffmann, Ober-Rosbach v.d.H.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zu Nr. 1: 850,— DM, zu Nr. 2: 600,— DM, zu Nr. 3: 730,— DM, zu Nr. 4: 600,— DM, zu Nr. 5: 520 DM, zu Nr. 6: 860,— DM, zu Nr. 7: 840,— DM, zu Nr. 8: 630,— DM, insges. 5630 DM. Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage von Bietgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 18. 4. 1958 Amtsgericht

1531

K 9/58: Die im Grundbuch von Ockstadt, Band 6, Blatt 454, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 2, Flurstück 334/2, Ackerland, Hollengärten, 6,71 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 286, Ackerland am Gottlob, 6,65 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Ockstadt, Flur 30, Flurstück 362/2, Ackerland im Feld gegen Ockstadt, 13. Gewinn, 14,84 Ar,

sollen am 8. Juli 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Helene Klein aus Ockstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1530,— DM. Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage einer Bietgenehmigung der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 5. 5. 1958 Amtsgericht

1532

5 K 9/55: Die im Grundbuch von Roth, Band 6, Blatt 199 A, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 17, Flurstück 4443/3, Hofraum, 1,04 Ar;

Nr. 2, Gemarkung Roth, Flur 17, Flurstück 4443/6, Hofraum, 6,36 Ar,

sollen am 7. Juli 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene

Eigentümer am 18. Juni 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Mechaniker Erwin Sahm und Waltraud, geb. Westermann, in Roth, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 6. 5. 1958

Amtsgericht

1533

2 K 16/57: Das im Grundbuch von Sielen Band 15 Blatt 729 eingetragene Grundstück

Nr. 14, Gemarkung Sielen Flur 10, Flurstück 179/2, Hof- und Gebäudefläche an der Diemel Nr. 43, 10,01 Ar, soll am 21. Juli 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1957 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Ehefrau Anna Dorothea Marie Pohle geb. Kohlmeier in Sielen,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 2. 5. 1958

Amtsgericht

1534

51 (18) K 28/57: Am 9. Juli 1958, 8.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Ihringshausen Band 3 Blatt Nr. 59 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Ihringshausen, lfd. Nr. 3: Flur 9, Flurstück 95/43, Hof- und Gebäudefläche, Veckerhäger Straße 114, Größe 4,44 Ar, lfd. Nr. 4: Flur 10, Flurstück 587/71, Veckerhäger Straße Nr. 53, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,00 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Ehefrau Paula Weddig geb. Knauf in Ihringshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 4. 1958

Amtsgericht

1535

7 K 10/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Obertshausen/Krs. Offenbach Band 34 Blatt 1620 begeben und im Liegenschaftsbuch Nr. 636 z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (4. März 1958) auf die Namen der a) Feintäschner Josef Andreas Pieroth, Obertshausen, b) Gertrude Klohoker, daselbst, in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht am Freitag, dem 4. Juli 1958, 10.30 Uhr, im Rathaus in Obertshausen versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie nachstehend bezeichnet festgesetzt (Grundstücke und Wertangabe gemäß § 74 ZVG)

Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Obertshausen Band 34 Blatt 1620. — Werte in (...) = Verkehrswert gem. § 74a ZVG.

Gemarkung Obertshausen

lfd. Nr. 3 Flur 2 Flurst. 239 LB 636 Ackerland auf dem Rembrückerweg (DM 375,—) 12,44 Ar,

lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurst. 459 LB 636 Ackerland die neuen Lohäcker auf den Heusenstammerweg (DM 145,—) 7,14 Ar,

lfd. Nr. 6 Flur 4 Flurst. 725 LB 636 Ackerland die Beuneäcker (DM 105,—) 5,25 Ar,

lfd. Nr. 7 Flur 9 Flurst. 676 LB 636 Grünland Haferwiesen (DM 70,—) 3,33 Ar,

lfd. Nr. 8 Flur 9 Flurst. 406 LB 636 Grünland auf die Dickhecke (DM 935,—) 3,73 Ar,

lfd. Nr. 9 Flur 9 Flurst. 1535 LB 636 Ackerland im Hofacker (DM 2115,—) 7,04 Ar,

lfd. Nr. 10 Flur 9 Flurst. 534 LB 636 Ackerland im Kreuzloch (DM 115,—) 4,46 Ar,

lfd. Nr. 11 Flur 9 Flurst. 601 LB 636 Grünland am Kreuzloch (DM 80,—) 2,69 Ar,

lfd. Nr. 12 Flur 9 Flurst. 602 LB 636 Grünland daselbst (DM 80,—) 2,68 Ar,

lfd. Nr. 13 Flur 9 Flurstück 603 LB 636
Grünland daselbst (DM 160,—) 5,36 Ar,

lfd. Nr. 14 Flur 9 Flurstück 871 LB 636
Grünland hinter dem Rad (DM 135,—)
6,67 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 9 Flurst. 1191 LB 636
Grünland vor dem Hermannsahl (DM 40,—)
1,91 Ar,

lfd. Nr. 16 Flur 3 Flurstück 386 LB 636
Laub- und Nadelwald die Ahrnäcker (DM
65,—) 6,50 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 1 Flurstück 1825 LB 636
Grünland die Forstwiesen (DM 1765,—)
5,88 Ar,

lfd. Nr. 18 Flur 9 Flurstück 1761 LB 636
Grünland neben Brunnenäckern (DM 660,—)
4,40 Ar,

lfd. Nr. 19 Flur 4 Flurstück 696 LB 636
Ackerland die Beuneäcker (DM 95,—) 4,56
Ar,

lfd. Nr. 22 Flur 1 Flurstück 714 LB 636
Grünland im Herrnprühl (DM 570,—) 1,90
Ar,

lfd. Nr. 23 Flur 4 Flurstück 897 LB 636
Ackerland das Zwerggewann (DM 115,—)
5,75 Ar,

lfd. Nr. 24 Flur 9 Flurstück 1059 LB 636
Grünland auf den Steinsee (DM 95,—) 6,19
Ar,

lfd. Nr. 25 Flur 4 Flurstück 341 LB 636
Ackerland auf das Rabenhaus und den Pa-
tershäuserweg (DM 120,—), 11,69 Ar,

lfd. Nr. 26 Flur 9 Flurstück 852 LB 636
Grünland auf Radshocke (DM 95,—) 6,22 Ar,

lfd. Nr. 27 Flur 7 Flurstück 29 LB 636
Ackerland auf das lange Loh (DM 115,—)
5,69 Ar,

lfd. Nr. 28 Flur 9 Flurstück 342 LB 636
Grünland im Steinheimertempel (DM 785,—)
2,61 Ar,

lfd. Nr. 29 Flur 4 Flurstück 325 LB 636
Ackerland auf das Rabenhaus und den Pa-
tershäuserweg (DM 55,—) 5,44 Ar,

lfd. Nr. 30 Flur 7 Flurstück 294 LB 636
Ackerland die Eichenstückäcker (DM 100,—)
4,94 Ar,

lfd. Nr. 35/5 Flur 1 Flurst. 1530/4 LB 636
Straße Bahnhofstraße (DM 5,—) 0,07 Ar,

lfd. Nr. 36 Flur 1 Flurstück 1144 LB 636
Grünland auf den heiligen Wiesen und den
Wald (DM 710,—) 2,83 Ar,

lfd. Nr. 37 Flur 1 Flurstück 1148 LB 636
Grünland daselbst (DM 680,—) 2,71 Ar,

lfd. Nr. 38 Flur 1 Flurstück 1145 LB 636
Grünland daselbst (DM 700,—) 2,79 Ar,

lfd. Nr. 39 Flur 2 Flurstück 406 LB 636
Ackerland neben dem Schirmerfeld auf das
kleine Gewann (DM 90,—) 4,50 Ar,

lfd. Nr. 40 Flur 2 Flurstück 405 LB 636
Ackerland daselbst (DM 90,—) 4,50 Ar,

lfd. Nr. 41 Flur 2 Flurstück 699 LB 636
Grünland auf die Mittelgewann und das
Ruppenholz (DM 3675,—) 10,50 Ar,

lfd. Nr. 42 Flur 4 Flurstück 693 LB 636
Ackerland die Beuneäcker (DM 100,—) 4,94
Ar,

lfd. Nr. 43 Flur 7 Flurstück 753 LB 636
Ackerland in der hohen Beune (DM 60,—)
3,81 Ar,

lfd. Nr. 44 Flur 4 Flurstück 694 LB 636
Ackerland die Beuneäcker (DM 100,—)
4,94 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

Offenbach (Main), 22. 4. 1958 Amtsgericht

1536

7 K 14/58: Zum Zwecke der Aufhe-
bung der Gemeinschaft sollen
die im Grundbuch von Neu-Isenburg,
Band 74, Blatt 3299, belegenen und im
Liegenschaftsbuch Nr. 1572 zur Zeit der
Eintragung des Versteigerungsvermerks
(26. März 1958) auf die Namen der 1. Witwe
Dorothea Barbara Stumpp, geb. Zimmer-
mann, in Neu-Isenburg, 2. Kaufmann Alex-
ander Stumpp, daselbst, in ungeteilter Er-
bengemeinschaft eingetragenen nachstehend
bezeichneten Grundstücke durch das unter-
zeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock,
Zimmer 37, am Freitag, den 11. Juli 1958,
8.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der
Grundstücke wird nach § 74a, Abs. 5 ZVG.
wie nachstehend bezeichnet festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg,
Flur 6, Nr. 93/1 L.B. 1572, Gartenland die
neue Schindkautsgewann, 5,77 Ar (DM 230);

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Fl. 6,
Nr. 94/1 L.B. 1572, Hof- und Gebäudefläche
Gravenbruchring 201, 4,79 Ar (DM 26 200);

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neu-Isenburg, Fl. 6,
Nr. 95/1 L.B. 1572, Gartenland die neue
Schindkautsgewann, 93,71 Ar (DM 3750);

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neu-Isenburg, Fl. 6,
Nr. 96/1, L.B. 1572, Hof- und Gebäude-
fläche Unland, Gravenbruchring, 20,85 Ar
(DM 850).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

Offenbach (Main), 5. 5. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

1537

7 K 16/58: Im Wege der Zwangs-
vollstreckung soll das im Grundbuch
von Offenbach a. M., Band 215, Blatt 6337,
Gemarkung Offenbach a. M., Flur 22 Nr.
221/2 L. B. 4903, Hof- und Gebäudefläche
Lichtenplattenweg 25, 13,85 Ar, z. Z. der
Eintragung des Versteigerungsvermerks
3. April 1958) auf den Namen der Ehefrau
Magdalene Schulz geb. Stenger in Offen-
bach a. M. eingetragene Grundstück durch
das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16,
Zimmer 37, I. Stock, am Freitag, 11. Juli
1958, 8.20 Uhr, versteigert werden. Der
Wert des Grundstücks wird nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 54 400,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 5. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

1538

K 8/57: Am Mittwoch, dem 9. Juli 1958,
15 Uhr, wird im Sitzungssaal des unterzeich-
neten Gerichts die auf den Namen des Hans
Hess in Rodau eingetragene ideelle Hälfte
des Grundstücks Gemarkung Rodau, Fl. I
Nr. 13/2, Gartenland, die Presseläcker;
Schätzwert 60,— DM, öffentlich meistbie-
tend versteigert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

Reinheim (Odenwald), 17. 3. 1958

Amtsgericht

1539**Beschluß**

K 17/57: Die im Grundbuch von Rohnstadt
Bezirk Rohnstadt, Band 2, Blatt 59 A, ein-

getragenen Grundstücke, Gemarkung Rohn-
stadt:

lfd. Nr. 1. Flur 6, Flurstück 97, Grünland
in der Daubornwiese, 2,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 42, Acker
vor dem runden Wasen, 4,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 1, Acker in
der Dreispitz, 14,85 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 16, Acker
vor dem runden Wasen, 5,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 37, Grünland
in der Burbach, 4,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 181, Acker
auf der Hunstadt, 22,24 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 40, Grünland
in der Burbach, 6,59 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 119, Acker
auf dem Konradstücker, 21,86 Ar,

sollen am 30. Juni 1958, 10 Uhr, im Ge-
richtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24,
I. Stock, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden. Eingetragener
Eigentümer am 4. November 1957 (Tag des
Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer und
Landwirt Willi Lühr in Rohnstadt.

Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage
einer Bietgenehmigung erforderlich, die
rechtzeitig vor dem Termin bei dem Land-
wirtschaftsamt in Weilburg zu beantragen
ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

Weilburg, 5. 5. 1958

Amtsgericht

1540

6 K 62/57: Der $\frac{1}{4}$ Anteil des Hermann
Kern an den im Grundbuch von Ablar,
Band 33 Blatt 1018 A eingetragenen Grund-
stücken der Gemarkung Ablar:

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurst. 42, A. Karsten-
acker, 25,42 Ar, Wert DM 250,—;

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurst. 76, A. im Geu-
lengraben, 40,66 Ar (DM, 2500,—);

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurst. 65, Gr. bei der
Flauderwiese, 21,23 Ar (DM 700,—);

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurst. 16, A. auf der
Howard an der Grenze, 30,03 Ar (DM 500);

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurst. 41, A. ober
dem Karstenacker, 13,42 Ar (DM 1800,—);

lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurst. 75, A. im Geu-
lengraben, 16,86 Ar (DM 1000,—);

lfd. Nr. 8, Flur 19, Flurst. 485/105, Weg,
auf der Hundseich 0,16 Ar (DM 50,—);

lfd. Nr. 9, Flur 19, Flurst. 491/105, Gr.
(Baupl.) daselbst, 3,64 Ar (DM 1000,—);

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurst. 2099, Hof- und
Gebäudefläche, 8,09 Ar (DM 22 000,—);

lfd. Nr. 14, Flur 19, Flurst. 93/4, Weg, im
Bodenloh, 2,56 Ar (DM 800,—);

lfd. Nr. 15, Flur 19, Flurst. 93/5, A. (Baul.)
daselbst, 21,83 Ar (DM 7000,—);

sollen am 5. Juli 1958, 9 Uhr, im Gerichts-
gebäude Wetzlar durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden. Einget-
ragene Eigentümer am 27. Dezember 1957
(Tag des Versteigerungsvermerks): a) Her-
mann Pfaff (Philipps Sohn) in Ablar, zu $\frac{1}{2}$;
b) Landwirt Hermann Kern, in Werdorf,
und c) dessen Ehefrau Hilde, geb. Löll, in
Ablar, zu je $\frac{1}{4}$.

Im Versteigerungstermin werden Gebote
nur von solchen Bietern zugelassen, die eine
Bietgenehmigung des Amtsgerichts — Land-

wirtschaftsabteilung — Wetzlar, vorlegen. Die Bietgenehmigung muß bis spätestens 25. 6. 1958 beim Landwirtschaftsamt Wetzlar beantragt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 5. 1958

Amtsgericht

1541

6 K 6/58: Das im Grundbuch von Garbenheim Band 36 Blatt 1332 eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 258/1, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße, 4,43 Ar (Wert: 17 300,— DM) soll am 28. Juni 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. Februar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Krombach, Garbenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 5. 1958

Amtsgericht

1542

61 K 48/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 231, Blatt 3472,

eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juni 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 917/17, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 35, 4,44 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Gottfried Beyreuther, b) seine Ehefrau Hilda, geb. Stroh, in Wiesbaden, je zur Hälfte, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 5. 1958

Amtsgericht

1543

61 K 23/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 162, Blatt 3153, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juni 1958, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 11/14, Hof- und Gebäudefläche, Eichenwaldstraße 18, 5,55 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Liese-

lotte Weis, geb. Schiffer, in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 5. 1958

Amtsgericht

1544

Beschluß

K 6/57: Die dem Heinrich Beier in Bischoffen gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bischoffen Band 26 Blatt 979 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur 7, Flurstück 74/3, Lieg.-B. 1165, Geb.-B. 189, Hof- und Gebäudefläche, die Gieß 51a, 5,62 Ar,

soll am 4. Juli 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Innenarchitekt Heinrich Beier in Bischoffen, b) seine Ehefrau Gerda geb. Körner, daselbst, als Miteigentümer je zur Hälfte. Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 10 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 5. 5. 1958

Amtsgericht

1545

Andere Behörden und Körperschaften

Verlegung der Zuteilungs-Stichtage

Gemäß § 20 unserer Spar- und Darlehns-Bedingungen machen wir folgendes bekannt:

§ 8 Absatz 2 unserer Spar- und Darlehns-Bedingungen für den Tarif 1 ist insoweit geändert worden, als die Zuteilungs-Stichtage vom 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres mit sofortiger Wirkung

auf den 31. März und 30. September jeden Jahres verlegt worden sind.

Dieser Änderung hat der Herr Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr durch Erlaß vom 3. 5. 1958 — WIh 1049 a A 1 — zugestimmt.

Frankfurt (Main), 12. 5. 1958

LANDESBAUSPARKASSE HESSEN

1546

Öffentliche Ausschreibungen

MARBURG/Lahn. In öffentlicher Ausschreibung soll der Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3061 zwischen Kirchvers und Krumbach, km 2,420—2,650, km 2,930—3,016 und km 3,700—4,412 vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 2100 m³ Enderarbeiten, 3000 m³ Sauberkeitsschicht, Einbau von 1800 t Schotter als Unterbauverstärkung, 6000 m² Streumakadamdecke mit Asphaltbetonteppich sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Der Schotter ist bauseits beschafft, ist jedoch vom Auftragnehmer vom Werk anzufahren.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Marburg/Lahn, Ketzlerbach Nr. 11, bis spätestens 22. 5. 1958 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 5,— DM ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Marburg/L., Postcheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6758). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 24. Mai 1958 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Büro des Hess. Straßenbauamtes Marburg/L., Zimmer Nr. 25, abgegeben. Eröffnungstermin: 4. Juni 1958, 11.00 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Marburg/Lahn

1547

Bei der kommunalen Schutzpolizei der Stadt Offenbach a. M. (Ortsklasse S) sind

2 Polizeikommissarstellen

(Besoldungsgruppe A 9 HBesO.) als bald zu besetzen.

Bewerber müssen den Polizeikommissaranwärterlehrgang an einer Polizeischule mit Erfolg absolviert haben und die Fähigkeit besitzen, ein Polizeirevier zu leiten. Alter nicht über 45 Jahre. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild aus jüngster Zeit erbeten an den Magistrat — Personalamt — unter Kennziffer 111/99 innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige. Unterbringungsteilnehmer erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

1548

Die Stadtverwaltung Großauheim am Main, Kreis Hanau (11 000 Einwohner, aufstrebende Industriestadt) sucht für sofort

jüngeren Bauingenieur

Voraussetzung: Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder Staatsbauschule sowie gründliche Kenntnisse auf allen Gebieten des Hoch- und Tiefbaues, insbesondere Straßen- und Kanalbau (Entwurfs-, Ausschreibungs-, Bauüberwachungs- und Abrechnungsarbeiten); außerdem sollen Bewerber über gute zeichnerische und Verwaltungskennntnisse (möglichst Verwaltungsprüfung) verfügen.

Vergütung erfolgt nach Gruppe Va der TO.A.; bei Eignung spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis (Stadtbaupinspektor Bes.Gr. A 9). Bewerbungsunterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) mit Angabe von Referenzen

bis 30. 6. 1958 an den Magistrat der Stadt Großauheim am Main.

Hessische Landesbank - Girozentrale - Frankfurt (Main)

Bilanz zum 31. Dezember 1957

AKTIVA

	DM
1. Kassenbestand	1.753.640,62
2. Landeszentralbankguthaben	84.500.395,83
3. Postscheckguthaben	2.418.652,55
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostro Guthaben)	
a) täglich fällig	54.253.302,03
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	97.100.000,—
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	185.797.836,23
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine	3.904.593,85
6. Schecks	1.834.431,51
7. Wechsel	71.647.351,92
darunter: a) zentralbankfähige Wechsel	DM 65.084.680,93
b) eigene Ziehungen	DM 45.712,05
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	173.100.878,02
9. Wertpapiere	
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	35.241.652,82
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	81.681.058,35
c) börsengängige Dividendenwerte	239.954,39
d) sonstige Wertpapiere	688.937,80
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank	DM 113.722.373,07
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	
a) bestätigte Ausgleichsforderungen	23.388.758,62
b) unbestätigte Minderung	—
10A. Deckungsforderungen nach § 19 des Altsparegesetzes	
Zur Deckung bestimmt	DM 12.338.800,—
11. Eigene Schuldverschreibungen	
Nennbetrag	DM 9.927.700,—
12. Konsortialbeteiligungen	
13. Debitoren	
a) Kreditinstitute	DM 419.775,—
b) sonstige	DM 98.024,25
14. Langfristige Ausleihungen	
a) gegen Grundpfandrechte	DM 189.304.594,96
b) gegen Kommunaldeckung	DM 387.980.089,80
c) sonstige	DM 21.852.885,87
	1.760.766.917,84
	Übertrag

Fortsetzung der Bilanz Seite 574

PASSIVA

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	109.954.614,62		
ab) sonstigen Einlegern	95.931.431,53	205.886.046,15	
b) Befristete Einlagen von			
ba) Kreditinstituten	370.509.397,80		
bb) sonstigen Einlegern	169.385.690,57	539.895.088,37	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 482.656.235,95		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	6.818.792,82		
cb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	7.166.572,10	13.985.364,92	
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
darunter:			
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 98.292.818,16		
b) zweckgebundene Mittel	DM 90.938.869,68		
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			
abzüglich eigener Bestand			
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			443.453.855,80
5. Schuldverschreibungen im Umlauf			
a) Pfandbriefe			
zum Zinssatz von 4% Altsparepfandbriefe	12.388.800,—		
zum Zinssatz von 4% (Umtauschpfandbriefe)	13.776.200,—		
zum Zinssatz von 5%	56.500.000,—		
zum Zinssatz von 5½%	41.812.000,—		
zum Zinssatz von 6%	27.643.100,—		
zum Zinssatz von 7½%	15.676.900,—	167.747.000,—	
b) Kommunalschuldverschreibungen			
zum Zinssatz von 4% (Umtauschschuldverschreibungen)	5.124.100,—		
zum Zinssatz von 5%	33.500.000,—		
zum Zinssatz von 5½%	22.575.000,—		
zum Zinssatz von 6%	97.993.700,—		
zum Zinssatz von 6½%	4.000.000,—		
zum Zinssatz von 7½%	57.140.900,—	219.733.700,—	
c) verlorste und gekündigte Stücke			
d) Zur Sicherstellung aufgenommenen Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen		DM 174.327.721,32	
		796.847,56	
		388.277.587,56	
		Übertrag	1.699.339.381,95

AKTIVA		PASSIVA	
DM	DM	DM	DM
1.760.766.917,84	1.699.339.381,95		
15. Zinsen von langfristigen Ausleihungen gegen	Übertrag		
anteilige Zinsen im Dez. 1957 u. am 2. 1. 1958 fällige Zinsen	rückständige Zinsen		
DM DM	DM DM		
a) Grundpfandrechte 2.020.580,97	328.988,63	194.824,79	2.544.394,39
b) Kommunaldeckung 1.615.600,86	1.478.606,89	62.204,11	3.156.411,86
c) sonstige 300.562,79	248.533,27	29.929,83	579.025,89
15A. Rückständige Zinsen von Darlehen aus Auslandsanleihen			
2.434.091,45			
16. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
1.000.151.192,96			
16A. Forderungen aus der landwirtschaftlichen Umschuldung von 1928			
1.825.150,62			
17. Beteiligungen			
darunter: an Kreditinstituten DM 417.125,—			
16.534.812,32			
18. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende			
b) sonstige			
1.469.187,68			
19. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
1,—			
20. Sonstige Aktiva			
5.676.826,42			
21. Rechnungsabgrenzungsposten			
4.137.250,29			
22. Mindererlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag			
—,—			
23. Bausparkasse			
214.421.388,93			
24. Reinverlust			
—,—			
Summe der Aktiva			
3.016.819.478,65			
6. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen	Übertrag		
anteilige Zinsen	fällige Zinsen	Zinsen gemäß § 2 der ZV. DVO/UG	
DM DM DM	DM DM DM		
a) Pfandbriefen 1.757.916,63	307.858,54	276.286,80	2.342.161,97
b) Kommunalschuldverschreibungen 1.134.798,50	168.858,92	4,—	1.303.661,42
c) aufgenommene Darlehen 3.072.807,86	839,40	—,—	3.073.647,26
6.A. Fällige Zinsen für Auslandsanleihen			
2.859.794,90			
7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
1.000.151.192,96			
7A. Verpflichtungen aus der landwirtschaftlichen Umschuldung von 1928			
1.825.150,62			
8. Stammkapital			
15.000.000,—			
9. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen			
b) sonstige			
darunter: DM 2.238.765,43 Rücklagen der Bausparkasse			
16.915.121,87			
10. Sonstige Rücklagen			
3.017.577,27			
11. Rückstellungen			
18.004.000,—			
12. Wertberichtigungen			
1,—			
13. Sonstige Passiva			
5.676.826,42			
14. Rechnungsabgrenzungsposten			
4.137.250,29			
15. Mehrerlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen über dem Rückzahlungsbetrag			
—,—			
16. Bausparkasse			
214.421.388,93			
17. Reingewinn			
Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
Gewinn 1957			
1.239.897,62			
Summe der Passiva			
3.016.819.478,65			
18. Eigene Ziehungen im Umlauf			
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—			
37.064,31			
19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
15.585.354,68			
368.551,97			
20. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
21. Verbindlichkeiten gegen Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva Pos. 18a, 19, 20)			
144.873.459,86			
22. Verwaltungskredite			
—,—			

	DM	DM	DM
1. Geschäfts- und Verwaltungskosten			
a) Gehälter und Löhne	11.342.135,45		
b) sonstige Abgaben	765.613,67		
c) sächliche Aufwendungen	3.069.694,05		
2. Satzungsmäßige Aufwendungen für den Hessischen Sparkassen- und Giroverband		15.177.443,17	
3. Zinsen für deckungspflichtige Verbindlichkeiten		300.000,—	
a) Pfandbriefe im Umlauf	8.467.784,78		
b) Kommunalschuldverschreibungen im Umlauf	10.271.340,40		
c) sonstige	7.386.800,30		
4. Steuern und Abgaben		26.125.925,48	
5. Abschreibungen		4.373.395,18	
a) Grundstücke und Gebäude	724.078,48		
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.695.143,83		
c) sonstige	20.044,42		
6. Rückstellungen		2.379.266,73	
a) für Pensionsverpflichtungen	957.525,—		
b) sonstige Rückstellungen	701.334,49		
7. Sonstige Aufwendungen			
8. Außerordentliche Aufwendungen			
9. Zuweisung an Rücklagen			
10. Aufwendungen der Bausparkasse			
11. Gewinn des Geschäftsjahres (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag DM —,—)			
		67.693.621,60	67.693.621,60

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main, sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Frankfurt am Main, den 28. März 1958

Deutsche Revisions- u. Treuhand-Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 gez. Prof. Dr. Birk
 Wirtschaftsprüfer

Hessische Landesbank - Girozentrale -
 Der Vorstand
 Dr. Lauffer Dr. Bach Dr. Baumann Feldmann Seeliger

Frankfurt (Main), den 4. März 1958

Landesbausparkasse Hessen

Bilanz zum 31. Dezember 1957

	Aktiva	Passiva	
	DM	DM	
1. Postcheckguthaben	335.417,—	1. Spareinlagen	198.428.084,78
2. Guthaben bei der Landesbank und öffentlichen Sparkassen	53.214.851,54	a) der nicht zuteilten Bausparer	13.229.129,79
3. Wertpapiere	3.205.480,50	b) der zuteilten Bausparer	4.121,82
4. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	2.366.362,49	2. Entschädigungsguthaben nach § 18 des Altspargesetzes	7.000.000,—
a) bestätigte Ausgleichsforderungen	—	3. Leihgeld	1.907.815,81
b) unbestätigte Minderung	—	4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.238.765,43
5. Deckungsforderungen nach § 19 des Altspargesetzes	148.094,94	5. Rücklagen	39.472,08
6. Zwischenkredite	16.572.379,48	6. Rückstellungen	1.408.437,30
7. Bauspardarlehen	147.838.975,44	7. Rechnungsabgrenzungsposten	387.667,39
(moch nicht ausgezahlte Bauspardarlehen DM 33.154.166,56)		8. Reingewinn	—
8. Sonstige Darlehen	113.621,40		
9. Sonstige Forderungen	784.116,61		
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,—		
11. Rechnungsabgrenzungsposten	64.194,—		
	<u>Summe der Aktiva</u>		
	<u>224.643.494,40</u>		
		<u>Summe der Passiva</u>	<u>224.643.494,40</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1957

	Aufwand	Ertrag	
	DM	DM	
1. Zinsen	5.383.310,27	1. Zinsen und Beiträge	6.398.259,50
a) Spareinlagen	245.077,99	a) Zinsen aus Bauspardarlehen	2.480.330,99
b) sonstige	—	b) sonstige Zinsen	—
2. Verwaltungsaufwand	1.997.882,58	2. Gebühren	2.136.365,51
a) persönlicher	687.796,94	a) Abschlußgebühren	987.805,56
b) sächlicher	—	b) sonstige	—
3. Aufwand des Neugeschäfts	—	3. Sonstige Erträge	3.124.171,07
4. Steuern	—	4. Außerordentliche Erträge	6.004,02
5. Abschreibungen	—		49.025,42
6. Sonstige Aufwendungen	—		
7. Außerordentliche Aufwendungen	—		
8. Gewinn des Geschäftsjahres	—		
	<u>Summe</u>		
	<u>12.057.791,—</u>		<u>12.057.791,—</u>

Frankfurt (Main), den 4. März 1958

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main, sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Frankfurt am Main, den 28. März 1958

Deutsche Revisions- u. Treuhand-Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 gez. Dr. May
 Wirtschaftsprüfer

Hessische Landesbank - Girozentrale -
 Der Vorstand
 Dr. Laufer Dr. Bach Dr. Baumann Feldmann Seeliger